

Public Services Newsletter

Informationen für die öffentliche
Hand und NPOs für Deutschland,
die Schweiz und Österreich



Herzlich willkommen

**zum aktuellen Public Services Newsletter für Deutschland,
die Schweiz und Österreich!**

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Newsletter wieder interessante Beiträge bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns über eine E-Mail an public.services@de.ey.com.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Busson
hans-peter.busson@de.ey.com

Bernadette Koch
bernadette.koch@ch.ey.com

Elfriede Baumann
elfriede.baumann@at.ey.com

Tipps & Trends

Public Services Kompetenzteams

- 04 Ihr Ernst & Young Public Services-Team stellt sich vor
In dieser Ausgabe: Doppik Leistungszentrum

Länderübergreifende Themen

- 06 Studie von Ernst & Young: Behördengang per Mausclick? Die meisten deutschen Städte bieten lediglich ein schwaches Internet-Angebot
- 09 Datenschutzrechtliche Herausforderungen beim Einsatz von Cloud Computing
- 12 ÖPP-Modelle: Projekte mit Landes- und Kommunalstraßen sinnvoll strukturieren

Deutschland

- 16 Änderung der Finanzverwaltungsauffassung bei Leistungsbezügen juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- 17 BGH stärkt den Ausschreibungswettbewerb im SPNV: Der Grundsatz ist die Ausschreibung, die Direktvergabe ist die Ausnahme
- 18 Umsatzsteuerrisiko der neuen Ausbilderverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW
- 20 Elektronische Offenlegungspflichten (E-Bilanz) für Betriebe gewerblicher Art und gemeinnützige Organisationen – BMF veröffentlicht Entwurf eines Anwendungsschreibens
- 21 Nachversteuerungsrisiko auch bei Verstößen der tatsächlichen Geschäftsführung
- 22 BAG legt den Strukturausgleich zwischen TVöD und BAT weit aus
- 24 Vorsteuerabzug für umsatzsteuerbefreite Ausfuhrlieferungen – BMF schafft Klarstellung zu Lasten steuerbefreier Einrichtungen
- 25 Betriebliche Altersversorgung in Kommunen: EU Kommission mahnt zur Umsetzung des EuGH-Urteils
- 26 Steuerliche Behandlung von Selbstversorgungseinrichtungen von gemeinnützigen Körperschaften nach § 68 Nr. 2 Buchstabe b AO
- 27 Gesetzgeber schränkt das Grünstromprivileg ein und behält sich weitere Änderungen vor
- 28 Verkauf von Feinstaubplaketten durch Kfz-Zulassungsstellen
- 30 EuGH stärkt Klagerecht von Umweltverbänden
- 32 Wenden kirchliche Arbeitgeber Tarifverträge an, können sie auch bestreikt werden

Inhalt

Schweiz

34 Open Source Software im geschäftskritischen Einsatz

Österreich

36 Effizienzanalyse im Kunst- und Kulturbereich in Österreich

Termine

39 Veranstaltungen

Ihr Ernst & Young Public Services-Team stellt sich vor

In dieser Ausgabe: Doppik-Leistungszentrum

Unser Public Services-Team kennt die Herausforderungen, vor denen die öffentliche Hand steht. Aus unserer langjährigen Prüfungs- und Beratungstätigkeit wissen wir, wo sich die besonderen Hürden und Stolpersteine befinden und wie sie sich bewältigen lassen. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen Lösungen zu entwickeln, die Sie auf Ihrem weiteren Weg hin zu einer zukunftsorientierten und effektiven Verwaltung unterstützen.

Für eine optimale Betreuung der öffentlichen Hand haben wir die Fachkompetenzen unserer Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Risk- und Performanceberater sowie Immobilienspezialisten in unserem Public Services-Team gebündelt. So können wir Ihnen zu allen aktuellen Herausforderungen umfassende Beratungs- und Lösungskonzepte anbieten.

In dieser Ausgabe des Public Services-Newsletters stellen wir unsere Leistungen im Bereich der kommunalen Doppik vor.

*Ernst & Young
Public Services-Teams:
Antworten aus einer Hand*

Die Doppik-Umstellung bedarf einer Vielzahl von Maßnahmen

Viele Gebietskörperschaften und öffentliche Einrichtungen stellen ihr Haushalts- und Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Doppik um oder planen dies. Ziel ist es unter anderem, die Transparenz der Hauswirtschaft zu verbessern und dadurch Generationengerechtigkeit zu gewährleisten. Das System der doppelten Buchführung (Doppik) ist hierfür ein wichtiges Instrument, da es bereits konzeptionell auf den Ressourcenverbrauch ausgerichtet ist. Um auf ein doppisches Rechnungswesen umstellen zu können, bedarf es vielfältiger Maßnahmen, wie zum Beispiel der vollständigen Bewertung des Vermögens und der Schulden einer öffentlichen Einrichtung für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz. Von zentraler Bedeutung für die fristgerechte Umsetzung eines Umstellungsprojekts sind eine straffe Zeitplanung sowie eine konsequente Projektsteuerung.

Unterstützung in allen Phasen des „Projekts Doppik“

Die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik bringt eine Reihe spezifischer Herausforderungen mit sich. Wir begleiten Sie dabei, diese Herausforderungen zu meistern: Mit unserem umfangreichen Wissen und unseren vielfältigen Erfahrungen unterstützen wir Sie in allen Phasen des „Projekts Doppik“.

Es hat sich gezeigt, dass Risiken nicht nur im Kernhaushalt, sondern gerade auch in den ausgelagerten Aufgabenbereichen bestehen. Nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz für die Kernverwaltung gilt es daher auch, den Herausforderungen des kommunalen Gesamtabschlusses, welcher elementarer Bestandteil der kommunalen Doppik ist, effektiv und effizient zu begegnen. Dank unserer vielfältigen Erfahrung können wir Ihnen ein einmaliges Instrumentarium an die Hand geben, mit dem Sie das „Projekt Gesamtabschluss“ meistern.



Unser Leistungsangebot zur Doppik

Nachfolgend finden Sie unser Leistungsangebot im Überblick, im Rahmen dessen wir Sie unterstützen und die spezifischen Herausforderungen und Fragestellungen der Umstellungsphase mit Ihnen gemeinsam bearbeiten:

Doppik-Umstellung im Überblick: Leistungsangebot

- ▶ Projektmanagement im Umstellungsprozess
- ▶ Konzeption und Durchführung von Schulungen und Trainingsmaßnahmen
- ▶ Unterstützung bei der Entwicklung eines output-orientierten Haushalts, bestehend aus
 - ▶ Zielen und Kennzahlen
 - ▶ Produkten und Leistungen
 - ▶ Budgetierung und Berichtswesen
- ▶ Einrichtung einer Finanzbuchhaltung und einer doppisch geführten Kasse
- ▶ Schaffung der IT-technischen Grundlagen für die Doppik
- ▶ Aufstellung oder Prüfung und Testierung der Eröffnungsbilanz
- ▶ Aufstellung oder Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanz- bzw. Geldflussrechnung
- ▶ Projektbegleitung und Beratung bei der Erstellung des Gesamtabschlusses von Kommunen
- ▶ Aufbau und Weiterentwicklung eines kommunalen Beteiligungsmanagements
- ▶ Prüfung kommunaler Gesamtabschlüsse

Nachhaltigkeit der Investition sichern

Damit sich die Investitionen in die Doppik auch langfristig als zielgerichtet erweisen, behalten wir aktuelle Entwicklungen, wie zum Beispiel die Grundsätze staatlicher Doppik, stets im Blick. Darüber hinaus können wir umfassende Erfahrungen und Fachwissen bezüglich der Internationalen Rechnungslegung für den öffentlichen Sektor (IPSAS) vorweisen. Thomas Müller-Marqués Berger, welcher Ihnen auch als Ansprechpartner zur Seite steht, ist Mitglied des Fachausschusses für öffentliche Verwaltung und Unternehmen im IDW, Mitglied in verschiedenen Arbeitskreisen beim IDW (u.a. Rechnungslegung und Prüfung von kommunalen Jahresabschlüssen), Mitglied des Public Sector Committee der European Federation of Accountants (FEE) sowie Mitglied im IPSAS-Board der International Federation of Accountants (IFAC).

Beratung in Ihrer Nähe

Unsere Mandanten im Bereich der öffentlichen Hand profitieren besonders von unserer örtlichen Präsenz. Unsere Teams sind an zahlreichen Standorten in ganz Deutschland tätig. So sind wir für Sie immer „zur Stelle“ und kennen die - gerade in der kommunalen Doppik äußerst wichtigen - Besonderheiten der jeweiligen Regionen. Gleichzeitig sind wir in einem überregionalen internen Netzwerk organisiert. Der fachliche Erfahrungsaustausch auf dieser Ebene ermöglicht Ihnen den Rückgriff auf unser gebündeltes Fachwissen.

Wir streben eine langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit an und wollen die Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitarbeiter der betroffenen Verwaltung unterstützen sowie sie für dieses Projekt begeistern. Als Ansprechpartner, die Ihnen auch den Kontakt zu regionalen Spezialistenteams vermitteln, stehen Ihnen Thomas Müller-Marqués Berger und Jochen Brugger zur Verfügung. ■



Ansprechpartner

Thomas Müller-Marqués Berger
Partner
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mittlerer Pfad 15
70499 Stuttgart
Telefon +49 711 9881 15844
thomas.mueller-
marques-berger@de.ey.com



Ansprechpartner

Jochen Brugger
Senior Manager
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mittlerer Pfad 15
70499 Stuttgart
Telefon +49 711 9881 14277
jochen.brugger@de.ey.com

Studie von Ernst & Young: Behördengang per Mausklick? Die meisten deutschen Städte bieten lediglich ein schwaches Internet- Angebot

Düsseldorf, Stuttgart und Freiburg bieten Bürgern und Unternehmen die besten Online-Dienstleistungen an. Die Mehrheit der Kommunen hat jedoch erheblichen Nachholbedarf. Online-Zahlungsmöglichkeiten sind kaum vorhanden und jede zehnte Stadtverwaltung antwortet nicht auf E-Mail-Anfragen.

*Online-Angebote der meisten
Kommunen lassen noch zu
wünschen übrig*

Online-Dienstleistungsangebot bisher kaum zufriedenstellend

Nur wenige deutsche Städte bieten ihren Bürgern und Unternehmen bereits heute ein zufriedenstellendes Online-Dienstleistungsangebot und damit die Möglichkeit, Behördengänge auch außerhalb der Öffnungszeiten und ohne Schlange stehen in den Ämtern erledigen zu können. Die Städte mit dem besten E-Government-Angebot in Deutschland sind Düsseldorf, Stuttgart und Freiburg. Bei den meisten Kommunen lassen die Angebote an Bürger und Unternehmen, wenigstens Standardvorgänge online abzuwickeln, hingegen noch zu wünschen übrig: Die Mehrheit der Kommunen (65%) erreicht nur die Hälfte der 50 maximal möglichen Punkte. Zu diesem Ergebnis kommt unsere aktuelle E-Government-Studie, bei der als Grundlage für die Vergabe des „Ernst & Young E-Government-Awards“ das Internet-Angebot der 187 deutschen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern untersucht wurde. Im Rahmen der Studie wurde getestet, ob es möglich ist, gängige Alltags-„Geschäfte“ vollständig online abzuwickeln - einschließlich anfallender Bezahlvorgänge. Als Online-Dienstleistung zählten im Rahmen der Studie ausschließlich Vorgänge, die vollständig vom heimischen Computer abzuwickeln sind. Nicht punkten konnten die Kommunen damit, lediglich Formulare auf ihren Homepages bereit zu stellen, die dann per Post an die Ämter zurück geschickt werden müssen.

Düsseldorf mit bestem Angebot in Deutschland

Mit 39 von insgesamt 50 möglichen Punkten erringt Düsseldorf den ersten Platz im Städteranking. Den zweiten Platz teilen sich Freiburg und Stuttgart mit jeweils 37,5 Punkten. Düsseldorf belegt auch in den Unterkategorien „Verfügbarkeit/Angebot der Online-Dienste“ sowie „Ergebnisse der Suchmaschine“ den ersten Platz, in der Unterkategorie „Online-Zahlungsmöglichkeiten“ landet die Stadt immerhin unter den Top 5.

Dass eine Großstadt den Gesamtsieg errungen hat, wertet Hans-Peter Busson, Partner bei Ernst & Young, nicht als Hinweis darauf, dass große Städte generell die besseren Online-Dienstleistungen anbieten: „Selbst bei Großstädten gibt es noch deutliches Verbesserungspotenzial - immerhin ist es keiner der drei Millionenstädte Berlin, Hamburg und München gelungen, unter die Top 10 zu kommen“. Mit Mülheim an der Ruhr belegt zudem eine Stadt mit weniger als 200.000 Einwohnern den vierten Platz im Gesamtranking. Und auf dem fünften Platz steht Gummersbach - eine Stadt mit etwa 50.000 Einwohnern.

Tipps und Trends

Länderübergreifende Themen

		Punktzahl (max. 50)
Platz 1	Düsseldorf	39,0
Platz 2	Freiburg im Breisgau	37,5
Platz 2	Stuttgart	37,5
Platz 4	Mülheim an der Ruhr	35,6
Platz 5	Gummersbach	35,5
Platz 5	Mainz	35,5
Platz 7	Frankfurt am Main	35,0
Platz 8	Bochum	33,5
Platz 8	Göttingen	33,5
Platz 10	Bielefeld	33,0

Abb. 1: Gesamtranking

Die Mehrheit der Kommunen erreicht nicht einmal die Hälfte der möglichen Punktzahl

Gesamtergebnis

Die Mehrheit der untersuchten Städte (65%) erreichte bei 50 möglichen Punkten nur 25 oder noch weniger Punkte. 12% erzielten sogar nur 15 Punkte und zwei Kommunen konnten nur 10 Punkte für sich verbuchen. „Einige deutsche Städte stehen beim Thema E-Government noch ganz am Anfang“, kommentiert Busson.

Ziel vieler Kommunen ist es, ihren Bürgern die Möglichkeit zu bieten, gängige Alltags-„Geschäfte“ vollständig online abzuwickeln, beispielsweise den Antrag auf einen Anwohnerparkausweis, die Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer, die Bestellung einer Geburtsurkunde, den Antrag auf Sperrmüllabholung, die Anfrage an das Fundbüro und die Bürgerbeschwerde.

Das größte Angebot existiert bei der Online-Beschwerde - 117 Städte (63%) bieten die Möglichkeit, Kritik an möglichen Missständen per E-Mail zu artikulieren. Ebenfalls noch relativ gut sieht es beim Sperrmüll (62%) und bei Fragen an das Fundbüro (52%) aus. Noch deutlich weniger als die Hälfte der Kommunen (43%) bieten indessen die Online-Anfrage an das Geburtenregister an. Nur jede fünfte Stadt macht die Anmeldung zur Hundesteuer möglich, und den Antrag auf einen Anwohner-Parkschein kann man per Mausclick nur in jeder siebten der 153 Städte stellen, in denen es solche Parkplätze gibt.

„Viele Städte nutzen die Möglichkeit noch zu wenig, durch den Online-Kontakt zum Bürger die Kosten von Routineabläufen zu senken“, stellt Busson fest. „Ungenutzt bleiben damit auch viele Chancen, den Service für den Bürger zu verbessern“.

Gute Ergebnisse bei Suchmaschinen, schlechte Ergebnisse hingegen bei Online-Bezahlungsmöglichkeiten

Kaum Online-Bezahlungsmöglichkeiten vorhanden

Auch die Funktion und Benutzerfreundlichkeit der Suchmaschinen sowie die Möglichkeit, die anfallenden Gebühren online z.B. per PayPal oder Kreditkarte zu zahlen, wurden geprüft. Bei den Zahlungsmöglichkeiten zeigen sich die meisten Kommunen erstaunlich rückständig: Nur eine einzige Stadt offeriert die Zahlung per PayPal, und ganze drei Städte erlauben den Einsatz der Kreditkarte. Selbst der Bankeinzug ist nur bei 18% möglich. Im Durchschnitt erreichten die Kandidaten beim Online-Zahlungsverkehr gerade einmal 1,1 von 6 möglichen Punkten; die Spitzenreiter kamen auf 4 Punkte.

Zu einem professionellen Online-Auftritt gehören auch funktionierende Suchmaschinen, die den Bürger möglichst schnell zum Ziel führen. Hier können die Kommunen ein recht erfreuliches Durchschnittsergebnis von 5,7 der 8 erreichbaren Punkte erzielen, immerhin 18 Städte erreichten die Höchstpunktzahl. Dennoch waren die Suchergebnisse teilweise ernüchternd: Bei Standardfragen nach dem Sperrmüll, dem Anwohnerparken oder der Lohnsteuerkarte brachte jeweils nur rund die Hälfte der Suchmaschinen zufrieden stellende Resultate.

Jede zehnte Kommune antwortet nicht auf E-Mail-Anfragen

Um Qualität ging es auch beim E-Mail-Verhalten der Kommunen. Eine Test-E-Mail mit zwei Fragen - nach der Zweitwohnungssteuer und der Lohnsteuerkarte - führte zu recht unterschiedlichen Ergebnissen. Das Erstaunlichste: Jede zehnte Stadtverwaltung ließ die elektronische Anfrage unbeantwortet. Andere ließen sich viel Zeit: 6% antworteten erst nach drei und mehr Tagen - und dann teilweise noch unvollständig. Immerhin waren die gewünschten Informationen von fast zwei Dritteln der Befragten innerhalb von 24 Stunden auf dem Bildschirm.

In der E-Mail-Bearbeitung sieht Busson noch einigen Verbesserungsbedarf: „Hier fehlt es vielerorts offensichtlich noch an Koordination. Es scheint, dass die modernen Kommunikationsmedien in die Prozesse vieler Stadtverwaltungen noch nicht wirklich integriert sind“. Das gilt auch für die Services für Unternehmen, auf welche die Tester ebenfalls einen Blick geworfen haben. Zwar veröffentlichen 90% der Kommunen ihre Ausschreibungen online. Doch nur eine von sechs bietet die Möglichkeit, Angebote auf dieselbe Weise abzugeben. „Die E-Vergabe könnte sowohl den Unternehmen als auch den Kommunen Kosten sparen und den Vergabeprozess vereinfachen“, stellt Busson fest. „Es ist kaum nachvollziehbar, warum dieses Instrument so selten genutzt wird“.

E-Government-Angebote in Deutschland stecken noch in den Kinderschuhen

Verbesserungsbedarf bei Online-Angeboten

„Der Online-Behördenverkehr steckt in Deutschland vielfach noch in den Kinderschuhen“, fasst Busson zusammen. „Die ersten Ansätze stimmen durchaus zuversichtlich, aber es besteht noch erhebliches Optimierungspotenzial“. Vor allem reiche die reine Implementierung von Online-Diensten auf den Websites der Kommunen nicht aus: „Nur wenn die Verwaltungsmechanismen und bisherigen Strukturen durchbrochen und an die neuen Möglichkeiten, die das E-Government bietet, angepasst werden, können diese Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden“, so Busson.

Busson weist aber auch darauf hin, dass es noch Lücken in der Infrastruktur und in der Gesetzgebung zu schließen gilt: „Bei unterschriftspflichtigen Vorgängen bedarf es zum Beispiel einer rechtlich und gesellschaftlich akzeptierten elektronischen Signatur. Doch anders als in einigen kleineren Ländern wie Belgien und den Niederlanden ist diese Technik in Deutschland noch wenig populär. Das könnte sich allerdings mit der Verbreitung des neuen elektronischen Personalausweises ändern“.

Ansprechpartner

Hans-Peter Busson
Ernst & Young Eschborn
Telefon +49 6196 996 25271
hans-peter.busson@de.ey.com

Thomas Fuggenthaler
Ernst & Young München
Telefon +49 89 14331 17486
thomas.fuggenthaler@de.ey.com

Datenschutzrechtliche Herausforderungen beim Einsatz von Cloud Computing

Das Auslagern von IT-Komponenten über Cloud Computing wird derzeit in der Wirtschaft rege diskutiert und vielerorts schon umgesetzt. Dieses Thema rückt auch für Behörden, Hochschulen und sonstige öffentliche Stellen immer mehr in den Fokus: Bereits über 40% der Umfrageteilnehmer des letzten Global Information Security Survey von Ernst & Young aus dem öffentlichen Sektor setzen Cloud Computing-Lösungen ein oder planen diese in den nächsten 12 Monaten einzusetzen (siehe Abb. 1). Gründe hierfür sind im Wesentlichen mögliche Kosteneinsparungen bei gleichzeitiger Effizienzerhöhung. Aber auch die Argumente gegen diese Technik sind zahlreich. So gab mehr als die Hälfte der befragten Teilnehmer an, kein Engagement im Bereich Cloud Computing in den nächsten 12 Monaten anzustreben. Oft werden Rechtsfragen aus Bereichen wie dem Vertrags-, Urheber-, Straf- und Prozessrecht sowie dem Datenschutzrecht als problematisch angesehen. Im öffentlichen Bereich kommen dazu u.a. Fragen des Organisations- und Vergaberechts. Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit wesentlichen datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Cloud Computing im öffentlichen Sektor.

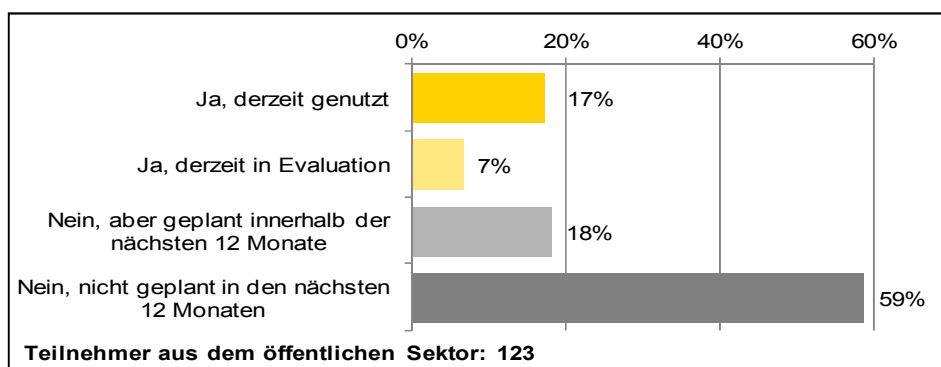


Abb. 1: Ernst & Young 2010 Global Information Security Survey - Nutzt Ihre Organisation derzeit Cloud Computing-basierte Lösungen?

Beim Cloud Computing ergeben sich für die öffentliche Hand insbesondere datenschutzrechtliche Fragen

Die Herausforderungen beim Auslagern in die Wolke

Neben technischen Herausforderungen im Cloud Computing spielen juristische Herausforderungen eine maßgebliche Rolle. Das Datenschutzrecht, dessen Grundlagen sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den Landesdatenschutzgesetzen (LDSG) finden, behandelt die Verarbeitung personenbezogener Daten. Speziell in der öffentlichen Verwaltung geht es häufig um diese Art der Daten.

Grundsätzlich bedarf es zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ebenso wie zur Übermittlung personenbezogener Daten eines Erlaubnistatbestandes, der sich entweder direkt aus einem Gesetz ergibt oder durch die Einwilligung des Betroffenen entsteht. Bei der Auslagerung stellt sich daher immer die Frage, ob diese zulässig ist. Zu unterscheiden sind zwei Fälle der ausgelagerten Datenverarbeitung: Die Datenverarbeitung im Auftrag (auch Auftragsdatenverarbeitung, ADV) sowie die Übermittlung an Dritte.

Tipps und Trends

Länderübergreifende Themen

Auftragsdatenverarbeitung wird durch das Datenschutzgesetz privilegiert

Bei der ADV handelt der Auftragnehmer vollkommen weisungsabhängig vom Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat keine Entscheidungsgewalt über die Verarbeitung der Daten, sondern führt ausschließlich die präzise vom Auftraggeber definierten Aufgaben durch. Diesen Fall behandelt das Datenschutzgesetz (DSG) privilegiert. Die Weitergabe der Daten gilt hier nicht als Übermittlung an Dritte und der Auftraggeber bleibt allein verantwortlich für den Umgang mit den Daten, wobei der Vertrag zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmer die strengen Anforderungen des § 11 BDSG erfüllen muss. Weiter ist zu beachten, dass das Privileg der ADV nur für Vertragspartner innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gilt (siehe Abb. 2).

Bei den am Markt vertretenen Cloud Computing-Lösungen hat der Kunde in der Regel nur sehr geringen Einfluss auf die Ausgestaltung des Vertrages. Folglich ist festzustellen, dass das rechtliche Privileg der ADV für Cloud Computing-Dienstleistungen in der Regel ausscheidet, sofern der Cloud-Anbieter sein Angebot nicht von vorneherein so ausgelegt hat, dass die Daten nicht außerhalb des EWR verarbeitet werden und die Anforderungen nach BDSG Teil des Vertrages sind.



Abb. 2: Voraussetzungen (Auszug) für Umsetzung von ADV
 Innen: Anforderungen an Verträge
 Außen: Bedingungen für Übertragung ins Ausland

Handelt es sich hingegen nicht um ADV, findet eine Übermittlung an Dritte im Sinne des DSG statt, welche auf Zulässigkeit zu prüfen ist. Der Empfänger der Daten wird selbst zur verantwortlichen Stelle und muss alle Vorschriften des DSG auf seiner Seite prüfen und beachten. Da es in der Regel nicht möglich ist, die Einwilligung aller Betroffenen für die Auslagerung ihrer Daten in die Cloud einzuholen, bedarf es eines gesetzlichen Erlaubnistatbestandes. Eine Erforderlichkeit, die Daten in einer Cloud im Nicht-EWR-Ausland zu verarbeiten, lässt sich nicht allein durch damit verbundene Kosteneinsparungen argumentieren, da das berechnete Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer Daten dem vorgeht.

Tipps und Trends

Länderübergreifende Themen

Öffentliche Institutionen sollten private, geschlossene Clouds wählen

Ein möglicher Lösungsansatz

Um Cloud Computing sinnvoll einsetzen zu können, sollten öffentliche Institutionen die Möglichkeit privater geschlossener Clouds wählen, wobei die angeschlossenen Behörden als mittelbare Betreiber auftreten und die Ressourcenverteilung an einen eingeschränkten Nutzerkreis kontrollieren.

Diese Form des Cloud Computing als „Behörden-Clouds“ sollte dabei nicht als Ersatz des Inhouse-Computings gesehen werden, sondern als Erweiterung des Potentials der IT des öffentlichen Bereichs. Diese bietet durch die hohe dynamische Flexibilität der Nutzung der IT-Ressourcen je nach Bedarf Vorteile bei der Verfügbarkeit und den Kosten des Betriebs.

Risikoanalysen sind entscheidende erste Schritte in der Planung des Cloud Computing

Risiken erkennen, bewerten und begegnen

Wenn ein Unternehmen oder eine öffentliche Institution plant, Teile der eigenen IT-Komponenten in die Wolke auszulagern, so ist eine Risikoanalyse ein entscheidender Schritt in der frühen Planungsphase. Es gilt zu erkennen, welche Risiken bestehen, wie diese aus Unternehmenssicht zu bewerten sind und wie diesen begegnet werden kann. Rechtlich muss die Frage gestellt werden, welche Arten von Daten in der Cloud verarbeitet werden sollen, welche regulatorischen Rahmenbedingungen hierfür gelten und welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um diese Daten auslagern zu dürfen. Diese Betrachtung wird in verschiedene Analyseverfahren aufgenommen, um so eine möglichst ganzheitliche Betrachtung durchzuführen. Es existieren standardisierte Werkzeuge wie die von der Cloud Security Alliance (CSA) entwickelte Cloud Controls Matrix (CCM), welche sich eng an Industriestandards wie ISO 27001 und COBIT orientiert. Die CCM erlaubt ein detailliertes Verständnis von Sicherheitskonzepten und -grundsätzen entlang 13 von der CSA entwickelten Domänen. Cloud-Anbieter und -Nutzer werden durch die CCM unterstützt, eine Leading Practices-Lösung mit objektiven Strukturen für die Bewertung von Risiken beim Einsatz von Cloud Computing anzuwenden.

Zusätzliche Sicherheit kann die externe Auditierung und Zertifizierung von Cloud-Anbietern bringen. In Frage kommt hier z.B. ein SOC 2-Report, welcher u.a. die Themen IT-Sicherheit und Compliance abdeckt. Der Report gibt ein Urteil über die internen Kontrollen einer Service-Organisation ab und schafft so Transparenz und Vertrauen zwischen Anbietern und Nutzern. Jedoch ist zu beachten, dass z.B. nach Ansicht des Datenschutzzentrums Schleswig-Holstein ein derartiger Report alleine nicht ausreicht, um die Anforderungen des DSGVO zu erfüllen.

Risiko- und Governance-Themen können an dieser Stelle nur kurz angerissen werden. Für eine ausführlichere Darstellung der Auswirkungen des Cloud Computing auf Governance, Risk und Compliance sei auf einen Artikel von Loczewski, Körner, Kümmerle (T. Loczewski, J. Körner, J. Kümmerle „Cloud Computing - Auswirkungen auf Governance, Risk und Compliance“ in itService Management Heft 13/2010) verwiesen.

Ausblick und Fazit

Die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen einen engen Pfad zur Auslagerung von personenbezogenen Daten in die Cloud. Dieser Herausforderung muss sich das Cloud Computing stellen, um sich als Lösung für den Kosten- und Effizienzdruck zu bewähren. Unter Risiko- und Umsetzbarkeitsaspekten bietet sich die Verlagerung der IT-Systeme von öffentlichen Einrichtungen in eigenständige Cloud-Lösungen, welche in die bereits bestehenden regionalen bzw. kommunalen Rechenzentren integriert werden, als geeignete Maßnahme an. Zur Sicherung der Qualität und zur Minimierung des Risikos sind Auditierungen und ggf. Zertifizierungen dieser neu geschaffenen Cloud-Lösungen unumgänglich. Außerdem sollte immer auch juristischer Rat im Rahmen des Datenschutzes eingeholt werden, bevor eine Auslagerung in jegliche Art von Cloud erfolgt. Diese Maßnahmen können den Weg ebnen, auch als Behörde die Vorteile der Cloud zu nutzen. ■

Ansprechpartner

Katja Radom
Ernst & Young Hamburg
Telefon + 49 40 36132 11529
katja.radom@de.ey.com

Vincent Schwarz
Ernst & Young Hamburg
Telefon + 49 40 36132 26034
vincent.schwarz@de.ey.com

ÖPP-Modelle: Projekte mit Landes- und Kommunalstraßen sinnvoll strukturieren

Nach der erfolgreichen Umsetzung von ÖPP-Projekten im Bundesfernstraßenbau nehmen ÖPP-Modelle auch zunehmend Einzug in den Landes- und Kommunalstraßenbau. Dabei zeigen Erfahrungen aus den ersten Pilotvorhaben, dass für den Erfolg insbesondere das Projektvolumen, die Vertragslaufzeit und die Vergütungsstruktur eine wesentliche Rolle spielen.

Sanierungskosten im öffentlichen Straßenbau steigen stetig

Steigende Sanierungskosten

Der erneut harte Winter hat dazu beigetragen, dass der ohnehin bereits hohe Sanierungsbedarf des deutschen Straßennetzes nochmals gestiegen ist. Vor allem bei den Landes- und Kommunalstraßen zeigen sich erhebliche Straßenschäden, wie u.a. Schlaglöcher und Risse im Asphalt. Die Differenz zwischen den Ist-Aufwendungen und dem tatsächlichen Erhaltungsbedarf wird immer größer - Grund hierfür ist die anhaltend angespannte Haushaltssituation. Ein Teufelskreis: Denn durch die zu niedrigen Investitionen in öffentliche Straßen steigen der Erhaltungsbedarf und somit die Instandhaltungskosten jährlich weiter. Die Investitionen aufzuschieben heißt in diesem Fall nicht, dass die gleichen Kosten zu einem späteren Zeitpunkt anfallen - vielmehr potenzieren sich die Kosten, je länger Sanierungen aufgeschoben werden.

Tipps und Trends

Länderübergreifende Themen

ÖPP als Ausweg

Wie erste Pilotprojekte zeigen, bieten ÖPP-Modelle eine Möglichkeit, dem Investitionsstau entgegenzuwirken. Der Investitionsstau der öffentlichen Hand lässt sich insgesamt verringern, sofern die erforderlichen Bau- und Erhaltungsmaßnahmen zum einen zeitnah und zum anderen langfristig - im Idealfall über den kompletten Lebenszyklus hinweg - über entsprechende ÖPP-Projekte realisiert werden. Um Effizienzvorteile für die öffentliche Hand generieren zu können, müssen ÖPP-Projekte aber entsprechend sinnvoll strukturiert sein. Ein erster Schritt umfasst die Fragen, welche Leistungsinhalte auf den Auftragnehmer übertragen werden sollen und wie der jeweilige Projektgegenstand konkret definiert wird.

Leistungsinhalte sind meist Sanierung und Erhalt

Bei ÖPP-Projekten im Landes- und Kommunalstraßenbau ist häufig die Grundsanierung einer oder mehrerer Straßen sowie deren Erhaltung Inhalt des Leistungspakets. Auch die Kombination beider Aspekte tritt in der Praxis auf. Eher selten einbezogen ist der Neu- oder Ausbau einer Straße, auch wenn dies generell ebenfalls möglich ist. Bei den bisher realisierten Pilotprojekten war eine betriebliche Unterhaltung - also insbesondere die Durchführung des Winterdienstes, die Straßen- und Grünflächenreinigung sowie die Verkehrssicherung - nicht Vertragsbestandteil, da sich eine Übertragung bei diesen Projekten als unwirtschaftlich darstellte. Darüber hinaus kann je nach Leistungsinhalt sowie Vergütungssystem auch eine Finanzierung im Rahmen des Projekts erforderlich sein. Die Übertragung der Finanzierung auf den privaten Auftragnehmer kann sich dabei vor allem auch in Hinblick auf die Haushaltslage und die Risikoübertragung aus Sicht der öffentlichen Hand als vorteilhaft erweisen.

ÖPP-Projekte müssen im Vorfeld sinnvoll strukturiert und geplant werden

Projektgegenstand umfasst häufig Straßenoberbau

Der Bereich des Straßenoberbaus sollte prinzipiell immer Bestandteil eines ÖPP-Projekts sein. Bei den ersten Pilotprojekten waren darüber hinaus zum Beispiel die Markierungen, der Erdbau, Ingenieurbauwerke und Entwässerungsanlagen Projektgegenstand. Bei der Festlegung des Projektgegenstands ist sicherzustellen, dass die Schnittstellen der Leistungen, die bei der öffentlichen Hand verbleiben, und derer, die auf den privaten Auftragnehmer übertragen werden sollen, eindeutig festgelegt werden. Zudem ist von der öffentlichen Hand sicherzustellen, dass den Bietern ausreichend und belastbare Bestandsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Damit wird den Bietern die Möglichkeit gegeben, den Zustand des Projektgegenstands hinreichend zu bewerten und somit überhöhte Risikoaufschläge zu vermeiden.

Leistungsumfang

Neben Leistungsinhalt und Projektgegenstand muss auch der Leistungsumfang definiert werden. So kann entweder eine einzelne Strecke oder aber auch ein ganzes Streckennetz Projektbestandteil werden. Die Bündelung mehrerer Strecken zu einem Streckennetz bietet dabei die Möglichkeit, höhere Projektvolumina zu bilden und damit weitere Synergieeffekte zu erzielen. Dies bietet sich insbesondere dort an, wo ausschließlich bauliche Erhaltungsleistungen auf den privaten Auftragnehmer übertragen werden sollen. Hier wird bei einer einzelnen Strecke kaum ein geeignetes Projektvolumen erreicht werden können.

Höhe des Projektvolumens

Basierend auf den Punkten Leistungsinhalt, Projektgegenstand und Leistungsumfang ist im Rahmen einer ersten Kostenschätzung das voraussichtliche Projektvolumen zu prognostizieren. Dies ist erforderlich, da die Höhe des Projektvolumens einen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit sowie die Marktfähigkeit des Projekts hat. Dabei sollte das Projektvolumen aufgrund der weitgehend fixen Transaktionskosten nicht zu klein ausfallen. Das Projektvolumen sollte sich jedoch auch nicht als zu groß darstellen, um eine Beteiligung von mittelständischen Bietern zu erleichtern. Bei den ersten Pilotprojekten im Landes- und Kommunalstraßenbau lagen die Projektvolumina bisher zwischen EUR 5 Mio. und EUR 40 Mio.

Tipps und Trends

Länderübergreifende Themen

Beteiligung von mittelständischen Bietern erleichtern

Attraktivität auch für mittelständische Unternehmen

Stellt sich im Rahmen dieser ersten Abschätzung heraus, dass das Projektvolumen für ein umfangreiches ÖPP-Projekt zu gering ausfällt, so bietet sich bei kleineren Projekten neben einem Netzansatz auch ein klassischer Funktionsbauvertrag an. Für eine mittelstandsgerechtere Ausgestaltung können bei größeren Projektvolumina auch Teilabnahmen sinnvoll sein. Durch entsprechende Teilabnahmen während der Neubau-, Ausbau- oder Grundsaniierungsphase verringern sich die Kosten der Zwischenfinanzierung, so dass das Projekt auch für mittelständische Unternehmen attraktiv bleibt.

Vertragslaufzeit bei Projekten mit anfänglichen Bauleistungen

Neben dem Projektvolumen hat die Vertragslaufzeit einen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Projekts. Sie wirkt sich insbesondere auf den Innovationsanreiz und die Frage aus, in welchem Maße ganzheitliche Lebenszyklusaspekte in die Projektgestaltung einfließen können. Grundsätzlich gilt: Die optimale Vertragslaufzeit bei Landes- und Kommunalstraßen hängt vom jeweiligen Projekt ab. Maßgeblich ist vor allem die gewünschte Nutzungsdauer. Vor allem wenn das ÖPP-Projekt eine einzelne Strecke oder mehrere Strecken mit ähnlichen Gebrauchswerten umfasst, bei denen größere anfängliche Bauleistungen erforderlich sind, sollte die Vertragsdauer auf die gewünschte Nutzungsdauer angepasst werden. Hierbei gilt: Die Nutzungsdauer wiederum wird vom Gebrauchswert der Strecke und der gewünschten Bauklasse bestimmt. Folglich spielen also auch die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen eine wesentliche Rolle für die Nutzungsdauer. Steht die Nutzungsdauer fest, sollte diese jedoch nicht unreflektiert auf die Vertragsdauer übertragen werden. Vielmehr sollte der Auftraggeber die Vertragslaufzeit etwa zwei bis drei Jahre länger wählen. Damit wird beim Auftragnehmer ein Anreiz geschaffen, zum Ende der Vertragslaufzeit noch erforderliche größere Erhaltungsmaßnahmen wie zum Beispiel eine Oberflächenbehandlung durchzuführen, um die vertraglich vereinbarten Qualitäten bei der Übergabe zu erfüllen. So kann sichergestellt werden, dass die Strecke bei der Übergabe einen guten Gebrauchswert aufweist.

Vertragslaufzeit bei Projekten mit Erhaltungsaufwand

Handelt es sich bei einem ÖPP-Projekt hingegen um ein Streckennetz, an dem keine großen anfänglichen Investitionen, sondern insbesondere Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Gebrauchswerte der einzelnen Straßen sehr unterschiedlich ausfallen. Daher gestaltet es sich bei einem Streckennetz schwieriger, die Vertragslaufzeit in Abhängigkeit einzelner erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen zu wählen. Dennoch empfiehlt sich auch hier, dass der Auftraggeber bei seinen Erwägungen zur Vertragslaufzeit die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, die Gebrauchswerte und die durchschnittliche Nutzungsdauer des Streckennetzes berücksichtigt. Darüber hinaus ist bei einem Streckennetz festzulegen, ab wann das Gesamtnetz einen klar definierten Gebrauchswert aufweisen muss, der über die Vertragslaufzeit gehalten werden soll.

Individuelle Vergütungsstruktur als wichtiger Erfolgsfaktor für ÖPP-Projekte

Projektspezifische Vergütungsstruktur bei anfänglichem Investitionsbedarf

Ein weiterer wesentlicher Aspekt erfolgreicher ÖPP-Projekte ist eine auf die Projekterfordernisse abgestimmte Vergütungsstruktur. Dabei ist insbesondere zu erörtern, ab wann eine Vergütung bei erforderlichen anfänglichen Baumaßnahmen erfolgt. Bei Projekten mit anfänglichen Bauleistungen wird beispielsweise oftmals bereits früh in der Vertragslaufzeit eine Investitionsspitze erreicht, die eine Vorfinanzierung des privaten Projektpartners erfordert. Daher erfolgt die Vergütung in der Praxis hier häufig entweder in Form konstanter Zahlungen über die verbleibende Laufzeit oder direkt nach der anfänglichen Bauphase. Möglich ist aber auch eine Teilvergütung bereits während der Bauphase.

Kontinuierliche versus punktuelle Vergütung

Zudem kann die Vergütung grundsätzlich einerseits als kontinuierliche, konstante Zahlung oder andererseits als punktuelle Vergütung strukturiert werden. Eine kontinuierliche Bezahlung ist sinnvoll, wenn über die gesamte Vertragslaufzeit permanent Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Dies ist in der Regel bei ÖPP-Projekten mit einem Netzansatz der Fall. Ist hingegen eine einzelne Strecke Inhalt des Projekts, an der anfängliche Baumaßnahmen erforderlich sind, empfiehlt sich eher eine punktuelle Vergütung. Hierfür gibt es zwei maßgebliche Gründe: Zum einen, weil in den ersten Jahren nach einem Neubau oder einer grundlegenden Sanierung keine oder kaum Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind und zum anderen, weil die erforderlichen Erhaltungsleistungen über die Projektlaufzeit insgesamt vergleichsweise gering ausfallen. Die punktuelle Vergütung sollte jeweils nachschüssig an projektspezifisch definierten Fälligkeitszeitpunkten erfolgen. Die Zahlung des ersten Erhaltungsentgelts sollte nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgen. Danach sollte der private Auftragnehmer alle drei bis fünf Jahre jeweils nach der Durchführung von Funktionsprüfungen für die Erhaltungsmaßnahmen vergütet werden. Anders als bei einer konstanten Vergütung kann bei einer punktuellen Vergütung der Controllingaufwand des Auftraggebers reduziert werden.

ÖPP-Modelle können bei guter Strukturierung ein effizientes Mittel gegen den Investitionsstau sein

Fazit

ÖPP-Modelle bieten eine Möglichkeit, dem Investitionsstau bei Landes- und Kommunalstraßen entgegenzuwirken. Um Effizienzen zu generieren, müssen die Projekte jedoch gut strukturiert sein. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bei der Projektstrukturierung insbesondere die Themen Projektvolumen, Vertragslaufzeit und Vergütungsstruktur für den Erfolg und die Wirtschaftlichkeit des Projekts von wesentlicher Bedeutung sind. Darüber hinaus spielen Themen wie die Risikoverteilung, die Haushaltsverträglichkeit und die politische Durchsetzbarkeit des Projekts eine wesentliche Rolle für den Erfolg. Die bisherigen Pilotprojekte im Landes- und Kommunalstraßenbau bieten für die Strukturierung zukünftiger Projekte wichtige Erfahrungswerte, die eine weitere Optimierung und Weiterentwicklung des ÖPP-Gedankens im Landes- und Kommunalstraßenbau vorantreiben können. ■

Ansprechpartner

Monica A. Schulte Strathaus
Ernst & Young Düsseldorf
Telefon +49 211 9352 25984
monica.a.schulte.strathaus@de.ey.com

Anna Schümann
Ernst & Young Düsseldorf
Telefon +49 211 9352 10067
anna.elena.schuemann@de.ey.com

Änderung der Finanzverwaltungs- auffassung bei Leistungsbezügen juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Bisher kam es nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung für die Ortsbestimmung bei Leistungsbezügen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die sowohl hoheitlich als auch unternehmerisch tätig sind, darauf an, für welchen der beiden Bereiche die Leistung bezogen wurde. Die Finanzverwaltung hat diesbezüglich mit Wirkung ab 1. Juli 2011 ihre Auffassung geändert.

Der Ort einer sonstigen Leistung von einem im Ausland ansässigen Unternehmer, die für den hoheitlichen Bereich bezogen wurde, war bisher im Grundsatz gem. § 3a Abs. 1 UStG (Abschn. 3a.2 Abs. 14 UStAE vor dem 1. Juli 2011) im Ausland und somit nicht in Deutschland steuerbar, selbst wenn der juristischen Person des öffentlichen Rechts für Zwecke der Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe oder für einen daneben bestehenden Betrieb gewerblicher Art eine Umsatzsteueridentifikationsnummer erteilt worden war.

Mit dem BMF-Schreiben vom 10. Juni 2011, das diesbezüglich in Abschnitt 3a.2 Absatz 14 des Umsatzsteueranwendungserlasses eingefügt wird, ändert nun die Finanzverwaltung ihre Auffassung. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2011 wird der Ort einer sonstigen Leistung im Grundsatz in Fällen gemischt tätiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts immer nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG bestimmt, auch wenn die Leistung ausschließlich für den hoheitlichen Bereich bestimmt ist. Die erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer ist gegenüber dem leistenden Unternehmer zu verwenden, unabhängig davon, ob die Leistung für den hoheitlichen Bereich, den unternehmerischen Bereich oder gemischt verwendet wird. Dies gilt jedoch nicht, soweit die sonstigen Leistungen für den privaten Bedarf des Personals der juristischen Person des öffentlichen Rechts bezogen werden.

Die deutsche juristische Person des öffentlichen Rechts wird somit gem. § 13b UStG grundsätzlich Steuerschuldner für alle aus dem Ausland bezogenen sonstigen Leistungen. Der Vorsteuerabzug ist für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen und ist insbesondere abhängig davon, für welchen Bereich die Leistung bezogen wird. ■

Ansprechpartner

Sibylle Schilling
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25664
sibylle.schilling@de.ey.com

Birgit Wimmer
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25694
birgit.wimmer@de.ey.com

BGH stärkt den Ausschreibungswettbewerb im SPNV: Der Grundsatz ist die Ausschreibung, die Direktvergabe ist die Ausnahme

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 8. Februar 2011 (Az.: X ZB 4/10) die Möglichkeiten der Direktvergabe im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) weiter eingeschränkt. Anlass der Entscheidung war die Vorlage des OLG Düsseldorf im Nachprüfungsverfahren der Abellio Rail NRW GmbH, einem Tochterunternehmen der niederländischen Staatsbahnen, gegen den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Der VRR hatte im Jahr 2009 mit seinem bisherigen Vertragspartner DB Regio AG nach langen Auseinandersetzungen über die Erbringung der SPNV-Leistungen einen Vergleichsvertrag geschlossen. Inhalt des Vertrages war unter anderem, dass der DB Regio AG der Betrieb sämtlicher S-Bahn Linien in zwei Kooperationsräumen übertragen wird. Zudem wurde der Altvertrag bezüglich des S-Bahnverkehrs bis zum Jahr 2023 verlängert. Hiergegen wandte sich die DB-Konkurrentin Abellio mit einem Nachprüfungsverfahren und erhielt Recht.

Prüfung der Direktvergabe durch den BGH

Der BGH hat zunächst festgestellt, dass eine Direktvergabe im SPNV-Bereich nicht durch die Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gerechtfertigt ist. Das Kartellvergaberecht (GWB) geht vielmehr als jüngerer Gesetz dem AEG vor. Das Kartellvergaberecht aber sieht keinerlei Ausnahme von der Ausschreibungspflicht für SPNV-Leistungen vor.

Der BGH hat sich aber auch zur Möglichkeit der Direktvergabe nach der (europäischen) ÖPNV-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 geäußert. Nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind Direktvergaben im SPNV-Bereich unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Nach Ansicht des BGH bestehen jedoch in Deutschland nach aktueller Rechtslage im SPNV-Bereich nicht die durch die europäische Verordnung gewährten Möglichkeiten zur Direktvergabe. Einzige Ausnahme ist die Möglichkeit der Direktvergabe für einzelne Linien nach einer in der deutschen Vergabeverordnung geregelten zeitlich befristeten Ausnahmebestimmung.

Direktvergabe im SPNV-Bereich wird durch BGH stark eingeschränkt

Erhebliche Auswirkungen der BGH-Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des BGH hat erhebliche Auswirkungen auf die Aufgabenträger hierzulande. Allein in den Jahren 2012 bis 2016 laufen Verkehrsverträge im SPNV-Bereich im Umfang von mehreren hundert Millionen Zugkilometern aus. Die Hoffnung der Aufgabenträger, diese Masse anstehender Neuvergaben wenigstens teilweise durch formlose Direktvergaben bewältigen zu können, ist nach der Rechtsprechung des BGH enttäuscht worden. Nunmehr steht fest, dass Verträge im SPNV-Bereich grundsätzlich auszuschreiben sind. Für eine Direktvergabe nach der neuen VO (EG) Nr. 1370/2007 bleibt allenfalls in Ausnahmefällen Raum, z.B. wenn eine Dienstleistungskonzession vergeben werden soll. Der BGH stellt in seiner Entscheidung aber hohe Hürden für diese Ausnahme auf. So hat eine Dienstleistungskonzession zur Voraussetzung, dass tatsächlich ein wesentlicher Teil des Betriebsrisikos auf den Konzessionär übergeht. Aufgrund der hohen Bezuschussung und des Fehlens von direktem Wettbewerb während des Vertragszeitraums verneinte der BGH jedenfalls das Vorliegen einer Konzession im Verhältnis VRR und DB Regio AG.

Die Aufgabenträger werden somit nur mit viel Kreativität und unter umfassender Beachtung der aktuellen Rechtsprechung die Möglichkeiten zur Direktvergabe nach der neuen europäischen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erhalten. ■

Ansprechpartner

Susanne Müller-Kabisch
Ernst & Young Law Eschborn
Telefon +49 6196 996 29517
susanne.mueller-kabisch@de.ey.com

Umsatzsteuerrisiko der neuen Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 wurde das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) geändert. Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Einführung einer gesonderten Ausbildungsverkehr-Pauschale in § 11a, welche die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs durch die kommunalen Aufgabenträger regeln soll und § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ersetzt. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko der Umsatzsteuerbarkeit der Zahlungen, die die Aufgabenträger auf Grundlage einer allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen leisten. Durch eine entsprechende Gestaltung der zugrunde liegenden Vereinbarungen kann dieses jedoch minimiert werden.

Einführung einer eigenen Regelung zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in NRW

Neueinführung der Ausbildungsverkehr-Pauschale des § 11a ÖPNVG NRW

Bisher war die Gewährung von Fördermitteln zur Finanzierung der Beförderung von Auszubildenden im Linienverkehr bundeseinheitlich in § 45a PBefG geregelt. Demnach hatten die Verkehrsunternehmen einen gesetzlichen Ausgleichsanspruch gegen das Land für die Beförderung der Auszubildenden zu ermäßigten Tarifen. Nach der in § 11a ÖPNVG NRW neu geschaffenen Regelung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale überträgt das Land Nordrhein-Westfalen nun den Aufgabenträgern - und nicht mehr unmittelbar den Verkehrsunternehmen - die Mittel zum Ausgleich bestimmter Kosten im Ausbildungsverkehr. Ein Anteil von max. 12,5% dieser Landesmittel kann von den Aufgabenträgern für Aufwendungen in Bezug auf Ausbildungsverkehre bzw. die Verwaltung der Ausbildungsverkehr-Pauschale verwendet werden und verbleibt somit bei den Aufgabenträgern. Der Großteil der Ausbildungsverkehr-Pauschale (mind. 87,5%) ist jedoch durch die Aufgabenträger nach einem festen Schlüssel für Zwecke der Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen in ihrem Gebiet auf Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 weiterzuleiten.

Entwurf einer allgemeinen Vorschrift durch die Aufgabenträger

Aufgabenträger in NRW müssen somit eine entsprechende allgemeine Vorschrift schaffen, auf deren Basis künftig die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale erfolgen kann. Die allgemeine Vorschrift muss dabei nicht nur den Voraussetzungen des § 11a ÖPNVG NRW entsprechen, sondern auch mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 konform gehen. Des Weiteren ist das Risiko der Umsatzsteuerbarkeit der Zahlungen an die Verkehrsunterneh-

Tipps und Trends

Deutschland

men zu beachten. Sofern diese als Entgelt von dritter Seite und nicht als echter Zuschuss anzusehen wären, ergäbe sich eine Umsatzsteuerbelastung, die dauerhafte Liquiditätsnachteile für die Verkehrsunternehmen zur Folge hätte. Eine entsprechende offizielle Verlautbarung der Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Zahlungen nach § 11a ÖPNVG NRW - wie es bei § 45a PBefG der Fall war - liegt derzeit nicht vor.

Ernst & Young konnte mit der Finanzverwaltung bereits eine positive Abstimmung erreichen

Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung durch Ausgestaltung der allgemeinen Vorschrift

Bei der Ausgestaltung der allgemeinen Vorschrift sind demnach die umsatzsteuerlichen Aspekte besonders zu berücksichtigen. Ernst & Young konnte diesbezüglich bereits in einem Fall eine positive Abstimmung mit der Finanzverwaltung erreichen. In diesem Zusammenhang wurde bereits im Vorfeld die Ausgestaltung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a ÖPNVG NRW durch Ernst & Young steuerlich begleitet und schließlich eine entsprechende Abstimmung mit der Finanzverwaltung durchgeführt. Im Ergebnis hat die Finanzverwaltung zugestimmt, dass die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale auf Basis der entsprechend ausgestalteten allgemeinen Vorschrift einen echten Zuschuss darstellt und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Sollten Sie bezüglich der neuen Ausbildungsverkehr-Pauschale oder der konkreten Ausgestaltung einer diesbezüglichen allgemeinen Vorschrift Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. ■

Ansprechpartner

Gabriele Kirchhof
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25680
gabriele.kirchhof@de.ey.com

Nicole Lissel
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25553
nicole.lissel@de.ey.com

Elektronische Offenlegungspflichten (E-Bilanz) für Betriebe gewerblicher Art und gemeinnützige Organisationen: BMF veröffentlicht Entwurf eines Anwendungsschreibens

In unserem Public Services-Newsletter (Ausgabe 99, Juli 2010) hatten wir darüber informiert, dass im Zusammenhang mit der Einführung der Regelungen des § 5b EStG (E-Bilanz) in Bezug auf die Auswirkungen auf Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie gemeinnützige Organisationen viele Fragen ungeklärt sind. Nunmehr hat das BMF am 1. Juli 2011 einen überarbeiteten Entwurf eines Anwendungsschreibens an die Verbände zur Anhörung übersandt, in dem erstmals auch Ausführungen zur Anwendung auf BgA juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sowie steuerbegünstigte Körperschaften enthalten sind. Das Schreiben ist auf den Internetseiten des BMF verfügbar und soll auch im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden.

Pflicht zur E-Bilanz betrifft auch gemeinnützige Körperschaften und BgA

Aktueller Entwurf eines Anwendungsschreibens

Der vorliegende Entwurf des Anwendungsschreibens zur E-Bilanz stellt klar, dass auch steuerbegünstigte Körperschaften sowie BgA von jPdöR grundsätzlich verpflichtet sind, neben der Jahressteuererklärung die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Betroffen von dieser Regelung sind alle Körperschaften, die nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, eine Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Für steuerbegünstigte Körperschaften erstreckt sich die Datenübermittlungspflicht nur auf die Datensätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Übergangsregelung bis 2015

Während der allgemeine Anwendungszeitpunkt aufgrund einer Nichtbeanstandungsregelung faktisch um ein Jahr auf Wirtschaftsjahre verschoben wurde, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, gilt für steuerbegünstigte Körperschaften und BgA eine längere Übergangsregelung. Für diese wird nicht beanstandet, wenn die Regelungen zur E-Bilanz erstmals für Wirtschaftsjahre angewandt werden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Bilanzierungspflicht weiterhin ungeklärt

Bilanzierungspflicht

Weiterhin ungeklärt ist jedoch die der elektronischen Datenübermittlungspflicht vorgelagerte Frage, ob sich aus einer Bilanzierungspflicht oder freiwilligen Bilanzerstellung der Trägerkörperschaft gemäß § 140 AO auch die Pflicht zur Bilanzierung auf Ebene der BgA bzw. des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ergibt. Bezogen auf BgA bestehen derzeit Überlegungen, den jPdöR ein besonderes Wahlrecht hinsichtlich der Art der Gewinnermittlung einzuräumen (BMF vom 27. April 2011, Az.: IV C 2-S2706/09/10005). Dieses ist zu begrüßen und sollte für gemeinnützige Körperschaften ebenfalls erwogen werden. ■

Ansprechpartner

Gabriele Kirchof
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25680
gabriele.kirchof@de.ey.com

Heike Sökeland
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25518
heike.soekeland@de.ey.com

Nachversteuerungsrisiko auch bei Verstößen der tatsächlichen Geschäftsführung

Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 2010 (Az.: I R 59/09) zu zwei umstrittenen Fragen der Nachversteuerung nach § 61 Abs. 3 AO Stellung genommen: Der BFH bejaht, dass die Sanktion der Nachversteuerung auch durch solche Verstöße ausgelöst werden kann, die ausschließlich durch die tatsächliche Geschäftsführung erfolgen. Zudem gilt die Sanktion nicht nur für Verstöße, die erst bei Abwicklung der Körperschaft begangen werden.

Der vom BFH zu entscheidende Fall

Die Klägerin betrieb eine als gemeinnützig anerkannte private Fachhochschule in der Rechtsform einer GmbH (A-GmbH). Die Gesellschafter waren die Eheleute A und E, wobei A als Geschäftsführer bei der A-GmbH mit einem Jahresgehalt i.H.v. DM 120.000 (brutto) und später i.H.v. DM 240.000 für mindestens fünf Jahre angestellt war. Nach Feststellungen der Vorinstanz war die spätere Gehaltszahlung unangemessen. Die Gesellschafter veräußerten im Mai 1998 ihre Gesellschafteranteile an die – ebenfalls als gemeinnützig anerkannte – B-GmbH für DM 100.000. Nach Vereinbarung einer Aufhebung des Geschäftsführervertrags des A erhielt dieser im Jahr 1999 eine Abfindung i.H.v. DM 1.080.000 von der A-GmbH. Die Zahlungen des überhöhten Gehalts und der Abfindung führen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung der A-GmbH.

Verschiedene Sanktionen bei Verstößen gegen die Gemeinnützigkeit möglich

Sanktionen bei Verstößen gegen die Gemeinnützigkeit

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts können zwei Sanktionen zur Anwendung gelangen: Die häufigste Sanktion besteht in der Behandlung der Körperschaft als nichtgemeinnützig im Jahr des Regelverstößes. Die zweite Sanktionsmöglichkeit (§ 61 Abs. 3 AO) sieht vor, dass in die Nachversteuerung die vor dem Regelverstoß liegenden zehn Jahre mit einbezogen werden, ohne dass die Vorschriften zur Anfangs- und Schlussbesteuerung oder der Verjährung angewendet werden (§ 13 KStG; § 61 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO). Diese rückwirkende Sanktionierung setzt allerdings einen Verstoß gegen die Vermögensbindung des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO voraus.

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die Nachversteuerung nicht nur bei Verstößen gegen die Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO), sondern auch bei Verstößen gegen das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 Nr. 1-3 AO) Anwendung findet (vgl. AEAO Nr. 8 zu § 61), wenn diese so schwerwiegend sind, dass sie einer Verwendung des gesamten Vermögens für satzungsfremde Zwecke gleichkommen. Die Rechtsprechung hatte an dieser Auffassung in der Vergangenheit Zweifel angemeldet (vgl. FG Berlin vom 26. Juli 2001, Az.: 7 B 7372/00; BFH vom 30. Oktober 2001, Az.: V B 142/001).

Verstoß gegen Vermögensbindung auch durch tatsächliche Geschäftsführung

Der BFH führt nun klärend aus, dass auch die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 Abs. 2 AO) zu einem schwerwiegenden Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1-3 AO führen kann, der die Anwendung des § 61 Abs. 3 AO (und damit die Nachversteuerung) ermöglicht. Bei seiner Begründung stützt sich der BFH auf den Wortlaut des Gesetzes und führt aus, dass der Verstoß gegen die Selbstlosigkeit durch die tatsächliche Geschäftsführung im Einzelfall (im vorliegenden Fall durch die verdeckte Gewinnausschüttung) einen Wegfall des bisherigen Zwecks i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO darstellt, wenn eine gewichtige Abkehr von gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen vorliegt.

Nachversteuerung auch bei schweren Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung möglich

Bedeutung für die Praxis

Für die Praxis bedeutet dies, dass auch bei schwerwiegenden Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung die Nachversteuerung nach § 61 Abs. 3 AO Anwendung finden kann. Augenmerk ist besonders darauf zu richten, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit den Satzungszwecken übereinstimmt und größere Vermögensdispositionen anhand der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben überprüft werden. Dies wird in Zukunft insbesondere bei der Veräußerung von Anteilen an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beachten sein. ■

Ansprechpartner

Dr. Thomas Fritz
Ernst & Young Eschborn
Telefon +49 6196 996 27015
thomas.fritz@de.ey.com

Martina Weisheit
Ernst & Young Eschborn
Telefon +49 6196 996 17010
martina.weisheit@de.ey.com

BAG legt den Strukturausgleich zwischen TVöD und BAT weit aus

Auch verheiratete Angestellte mit Kindern, die vor der Überleitung vom Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anspruch auf einen Ortszuschlag der Stufe 3 oder 4 hatten, haben grundsätzlich nach der Überleitung einen Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs nach § 12 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD (TVÜ-Bund). In seiner Entscheidung vom 14. April 2011 (Az.: 6 AZR 726/09) setzt sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) damit über den Wortlaut des § 12 TVÜ-Bund hinweg.

Erhebliche Nachteile durch TVöD im Vergleich zu BAT

Hintergrund

Die Einführung des TVöD führte für zahlreiche Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zu teilweise erheblichen Nachteilen im Vergleich zu den bis dahin gewährten Ansprüchen aus dem BAT. So sah der BAT beispielsweise verschiedene Möglichkeiten zum Bewährungsaufstieg und zum Fallgruppenaufstieg vor, die im TVöD nicht mehr vorgesehen sind. Daneben - und das dürfte für zahlreiche Beschäftigte noch entscheidender sein - wurden die früheren Lebensaltersstufen des BAT durch tätigkeitsbezogene Entwicklungsstufen im TVöD ersetzt. Von diesen gibt es nun weniger als von den früheren Lebensaltersstufen, ferner wurden die nach BAT vorgesehenen Ortszuschläge nicht in den TVöD übernommen.

Tipps und Trends

Deutschland

Um Nachteile, die mit den Neuerungen des TVöD einhergehen oder einhergehen könnten, zu vermeiden, haben die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes den sogenannten Strukturausgleich in § 12 TVÜ-Bund vereinbart, der ab dem 1. Oktober 2007 zu zahlen ist und kompensierende Zusatzzahlungen enthält. § 12 TVÜ-Bund verweist auf die Anlage 3 zum TVÜ-Bund, in der für (abschließend) bestimmte Gehaltsgruppen mit bestimmten Ortszuschlägen (Stufe 1 und 2) Zusatzleistungen statuiert sind. Maßgeblich für die Zahlung des Strukturausgleichs ist, dass die betroffenen Beschäftigten zum Zeitpunkt der Überleitung von einem Tarifvertrag in den anderen so eingruppiert waren, wie es § 12 TVÜ-Bund verlangt.

Urteil des BAG vom 14. April 2011

Der Kläger, der zuletzt vor dem BAG auf Zahlung eines Strukturausgleichs klagte, ist verheiratet und Vater zweier Kinder. Er erhielt daher bis zum In-Kraft-Treten des TVöD den höchsten Ortszuschlag, den der BAT vorsah. Im Rahmen der Überleitung wurde er in die Entgeltgruppe 15 des TVöD eingruppiert, im Jahr 2007 - also zwei Jahre nach der Überleitung - wurde er in die Entgeltgruppe 14 des TVöD herabgruppiert.

Dem Kläger wurde von seinem Arbeitgeber, einem Luft- und Raumfahrtzentrum, kein Strukturausgleich nach § 2 TVÜ-Bund gezahlt, weil der bis zur Überleitung in den TVöD gezahlte Ortszuschlag höher war, als im TVÜ-Bund vorgesehen und weil die Herabgruppierung erst nach der Überleitung in den TVöD und nicht im Zusammenhang mit der Überleitung in den TVöD erfolgte. Daraufhin verklagte der Kläger seinen Arbeitnehmer auf Zahlung des Strukturausgleichs und erhielt vor dem BAG Recht.

BAG entscheidet entgegen der Regelungen in § 12 TVÜ-Bund

Die Entscheidung des BAG

Das BAG begründete seine Entscheidung damit, dass eine Herabgruppierung nach dem Stichtag unschädlich sei. Die Tarifparteien hätten nämlich in § 12 TVÜ-Bund spezielle Regelungen für Höhergruppierungen oder Veränderungen der wöchentlichen Arbeitszeiten festgelegt. Da vergleichbare Regelungen für Herabgruppierungen nach dem Stichtag nicht existieren, könne das nur bedeuten, dass der Überleitungsstichtag für Fälle der Herabgruppierung nach dem Stichtag nicht ausschlaggebend sei, dass also eine Herabgruppierung nach dem Stichtag für den Anspruch auf Strukturausgleich unschädlich sei.

Die Tatsache, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Stichtags einen höheren Ortszuschlag erhielt, als in § 12 TVÜ-Bund (bzw. in der Anlage zum TVÜ, auf die § 12 TVÜ-Bund verweist) vorgesehen, ist nach Ansicht des BAG ebenfalls unschädlich. Dass der Kläger einen solchen Ortszuschlag erhielt, war nämlich allein darauf zurückzuführen, dass er zwei Kinder hat. Hätte er keine Kinder, fielen sein Ortszuschlag in den Anwendungsbereich des § 12 TVÜ-Bund. Die Tarifparteien des TVÜ-Bund hätten aber gar keine Regelung treffen dürfen, die verheiratete Personen mit Kindern vom Anspruch auf Strukturausgleich ausnimmt. Solche Regelungen seien nämlich eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung von verheirateten Beschäftigten mit Kindern gegenüber solchen Beschäftigten ohne Kinder. ■

Ansprechpartner

Bärbel Kuhlmann
Ernst & Young Law Eschborn
Telefon +49 6196 996 11336
baerbel.kuhlmann@de.ey.com

Dr. Florian Bauckhage-Hoffer
Ernst & Young Law München
Telefon +49 89 14331 28524
florian.bauckhage-hoffer@de.ey.com

Vorsteuerabzug für umsatzsteuerbefreite Ausfuhrlieferungen - BMF schafft Klarstellung zu Lasten steuerbefreiter Einrichtungen

In den letzten Jahren gab die Frage, ob die Befreiungsvorschriften des § 4 Nr. 1-7 UStG als allgemeine Regelungen den speziellen Befreiungsvorschriften des § 4 Nr. 8-28 UStG vorgehen, immer wieder Anlass zur Diskussion mit der Finanzverwaltung. Nur bei einer positiven Auffassung war ein Vorsteuerabzug z.B. bei der Ausfuhr oder bei innergemeinschaftlichen Lieferungen möglich, selbst wenn sie z. B. aus dem steuerbefreiten Bereich eines Krankenhauses erfolgt sind.

Die Finanzverwaltung folgt nun mit BMF-Schreiben vom 11. April 2011 (Az.: IV D 3) einem Urteil des EUGH vom 7. Dezember 2006 (Az.: C-240/05) zur Steuerbefreiung der Anfertigung und Reparatur von Zahnersatz. Der Umsatzsteueranwendungserlass wird insoweit ergänzt, dass die Befreiungsvorschriften des § 4 Nr. 8-28 UStG denen des § 4 Nr. 1 bis 7 UStG vorgehen. Daraus folgt bei Lieferungen ins Ausland der Ausschluss eines Vorsteuerabzugs aus damit zusammenhängenden Eingangsleistungen. Neben dem Vorsteuerabzug aus den damit verbundenen Nebenleistungen (z.B. Frachtkosten etc.) ist auch die bislang mögliche Vorsteuerberichtigung nach § 15 a UStG von dieser Verschärfung betroffen.

Praxisfälle, die von den Änderungen berührt sein könnten, sind insbesondere bei folgenden Lieferungen denkbar: Lieferung von Blut und menschlichen Organen, Umsätze von Blindenwerkstätten sowie die Lieferung von Gegenständen, die bislang wegen einer Verwendung für Umsätze nach § 4 Nr. 8-28 UStG von einem Vorsteuerabzug ausgeschlossen waren. Der letztgenannte Fall umfasst insbesondere medizinische Einrichtungen und Geräte, die vor Ablauf des fünfjährigen Berichtigungszeitraums nach § 15a UStG nicht mehr benötigt und daher an einen Empfänger im Ausland veräußert werden. ■

Ansprechpartner

Peter C. Dörrfuß
Ernst & Young Stuttgart
Telefon +49 711 9881 15276
peter.doerrfuss@de.ey.com

Sven Riedel
Ernst & Young Singen
Telefon +49 7731 9970 35
sven.riedel@de.ey.com

Betriebliche Altersversorgung in Kommunen: EU-Kommission mahnt zur Umsetzung des EuGH-Urteils

Die deutschen Kommunen haben jahrelang die Verträge über die betriebliche Altersvorsorge für ihre Angestellten direkt an tarifvertraglich bestimmte Anbieter vergeben. Diese Praxis hat der EuGH in seinem Urteil vom 15. Juli 2010 (Az.: C-271/08) für vergaberechtswidrig erklärt. Nachdem die deutschen Kommunen bislang aus Sicht der EU-Kommission keine Anstrengungen zur Umsetzung des Urteils unternommen haben, hat die EU-Kommission nunmehr angedroht, den EuGH erneut einzuschalten, um ein Zwangsgeld gegen Deutschland zu verhängen.

Hintergrund

Die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) und die Gewerkschaft ver.di schlossen 2003 einen Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Inhalt dieses Tarifvertrages wurde auch, dass die Arbeitgeber Verträge zur Entgeltumwandlung nur mit Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe, Kommunalversicherern oder öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen schließen dürfen. In der Folge schlossen zahlreiche Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen auf der Grundlage dieses Tarifvertrages ihre Verträge zur Entgeltumwandlung direkt mit den im Tarifvertrag genannten Einrichtungen ab. Eine Praxis, die der EuGH im Jahr 2010 für vergaberechtswidrig erachtete.

Nach Ansicht der EU-Kommission haben die betroffenen kommunalen Arbeitgeber das EuGH-Urteil bislang nicht umgesetzt. Jedenfalls seien der Tarifvertrag aus dem Jahr 2003 und die daraufhin abgeschlossenen Rahmenverträge nach wie vor in Kraft. Tatsächlich ist es bislang nicht zu einer Änderung des inkriminierten Tarifvertrages gekommen. Allerdings scheinen die Versicherer inzwischen eine Auflösung der angegriffenen Rahmenverträge betrieben zu haben. Die Einzelverträge aber laufen indessen ungekündigt weiter.

Betriebliche Altersvorsorgeverträge sollten genau geprüft werden

Umsetzung des EuGH-Urteils offen

Es ist völlig offen, ob dieses Vorgehen auch aus Sicht der EU-Kommission eine adäquate Umsetzung des EuGH-Urteils darstellt. Einer übereilten Auflösung der geschlossenen Rahmenverträge ist daher eine genaue vertragsrechtliche und versicherungstechnische Prüfung vorzuziehen. Zum einen hat der EuGH in seinem Urteil nämlich explizit erläutert, ab welchen Auftragswerten seine Rechtsprechung zwingend ist. Danach dürften bereits viele kleinere Arbeitgeber von der EuGH-Rechtsprechung nicht betroffen sein. Auch den größeren kommunalen Arbeitgebern ist aber von einer übereilten - und möglicherweise aus Sicht der EU-Kommission nicht ausreichenden - Auflösung der Rahmenverträge abzuraten. Stattdessen sollte eine gründliche Prüfung des betroffenen Vertrages aus rechtlicher und versicherungstechnischer Sicht vorgenommen werden. Je nach Ausgestaltung und Laufzeit des Vertrages gibt es unter Umständen rechtssichere und mildere Handlungsoptionen, um einerseits den Belangen der Beschäftigten und Arbeitgeber im öffentlichen Dienst und andererseits den Maßgaben des EuGH gerecht zu werden. ■

Ansprechpartner

Susanne Müller-Kabisch
Ernst & Young Law Eschborn
Telefon +49 6196 996 29517
susanne.mueller-kabisch@de.ey.com

Steuerliche Behandlung von Selbstversorgungseinrichtungen von gemeinnützigen Körperschaften nach § 68 Nr. 2 Buchstabe b AO

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 12. April 2011 zur Anwendung des BFH-Urteils vom 29. Januar 2009 (Az.: V R 46/06) und der steuerlichen Behandlung von Selbstversorgungseinrichtungen nach § 68 Nr. 2 Buchstabe b AO Stellung genommen (ebenso das Landesamt für Steuern Bayern mit Schreiben vom 18. April 2011).

Entscheidung des BFH

Der BFH hat im zu beurteilenden Fall entschieden, dass Geschäftsführungs- und Verwaltungsleistungen an andere (Mitglieds-)Vereine eines als gemeinnützig anerkannten Vereins nicht als steuerbegünstigter Zweckbetrieb zu qualifizieren sind. Das Vorliegen eines Zweckbetriebes sowohl nach § 68 Nr. 2 Buchstabe b AO (als auch nach § 65 AO) hat der BFH dabei im Rahmen seiner Prüfung verneint. Die Geschäftsführungs- und Verwaltungsleistungen werden daher im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht.

Nach § 68 Nr. 2 Buchstabe b AO liegt ein Zweckbetrieb vor, wenn Einrichtungen, wie z.B. Krankenhausküchen oder -wäschereien, Tischlereien und Schlossereien, überwiegend Leistungen erbringen, welche für die Selbstversorgung der Körperschaft notwendig sind. Wenn diese Einrichtungen, sofern sie nicht regelmäßig ausgelastet sind, gelegentlich Leistungen an Dritte erbringen, soll dies unschädlich sein und weiterhin ein Zweckbetrieb vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn diese Leistungen an Dritte nicht mehr als 20% der Umsätze dieser Einrichtung ausmachen.

Nur bestimmte Tätigkeiten sind durch § 68 Nr. 2 Buchstabe b AO begünstigt

Begünstigung als Zweckbetrieb nur in bestimmten Fällen

Von § 68 Nr. 2 Buchstabe b AO sollen nach Auffassung des BFH jedoch nur Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe begünstigt sein, nicht jedoch die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten, die Tätigkeiten eines Handelsbetriebes oder andere Tätigkeiten, die in ihrer Art bei nahezu allen Wirtschaftsunternehmen anfallen. Werden die Leistungen an Dritte jedoch nicht nur gelegentlich erbracht, sondern eventuell über Jahre hinweg ausgeführt und werden hierfür z.B. Personal oder andere Ressourcen dauerhaft vorgehalten, soll nach Ansicht des BFH stets ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegen. Der BFH verneinte aufgrund der Wettbewerbssituation zu nicht steuerbegünstigten Anbietern auch das Vorliegen eines (allgemeinen) Zweckbetriebs nach § 65 AO.

In diesen Fällen kommt eine Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG nicht in Betracht. Die Leistungen sind folglich mit dem Regelsteuersatz zu versteuern.

Prüfen Sie Ihre Selbstversorgungseinrichtungen

Dieser Beurteilung schließt sich das BMF an. Allerdings sollen gemäß dem BMF-Schreiben vom 12. April 2011 für Selbstversorgungsbetriebe, die bereits am 1. Januar 2010 bestanden haben, bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2012 keine nachteiligen Folgen aus dem o.g. BFH-Urteil vom 29. Januar 2009 gezogen werden. Für nach dem 31. Dezember 2009 gegründete Selbstversorgungsbetriebe soll dies nicht gelten.

Daher sollten gemeinnützige Körperschaften, die bisher Selbstversorgungseinrichtungen im Sinne von § 68 Nr. 2 Buchstabe b AO unterhalten haben, untersuchen, ob auch zukünftig noch steuerlich begünstigte Selbstversorgungsbetriebe vorliegen oder ob steuerlicher Anpassungsbedarf besteht. ■

Ansprechpartner

Dr. Thomas Fritz
Ernst & Young Eschborn
Telefon +49 6196 996 27015
thomas.fritz@de.ey.com

Christoph Claudius Vogel
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 16018
christoph.c.vogel@de.ey.com

Gesetzgeber schränkt das Grünstromprivileg ein und behält sich weitere Änderungen vor

Derzeit sind Energieversorgungsunternehmen von der Zahlung der sogenannten EEG-Umlage ausgenommen, wenn für mindestens 50% des gelieferten Stroms erneuerbare Energien eingesetzt werden und diese Strommenge nicht nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) vergütet, sondern direkt vermarktet wird. In diesem Fall ist der gesamte gelieferte Strom gänzlich von der EEG-Umlage befreit (so genanntes Grünstromprivileg). Für das Jahr 2011 haben die Übertragungsnetzbetreiber am 15. Oktober 2010 die EEG-Umlage von bisher Cent 2,047 auf Cent 3,530 pro Kilowattstunde erhöht. Begründet wird diese Erhöhung mit der deutlich steigenden Stromeinspeisung aus regenerativen Anlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, die sich an der Leipziger Strombörse EEX mit sinkenden Erlösen auswirkt. Die drastische Erhöhung der EEG-Umlage hat wiederum dazu geführt, dass immer mehr Unternehmen seit Jahresbeginn versuchen, das Grünstromprivileg für sich nutzbar zu machen. Um dadurch hervorgerufene Mitnahmeeffekte zu Lasten von anderen Stromverbrauchern zu verhindern, hat der Gesetzgeber in der Novellierung des EEG die bisher unbegrenzt bestehende Möglichkeit, sich von der EEG-Umlage zu befreien, mit Wirkung zum 1. Januar 2012 eingeschränkt.

Die Umlagebefreiung des Grünstromprivilegs ist nunmehr auf höchstens Cent 2,0 pro Kilowattstunde begrenzt worden. Eine vollständige Befreiung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens von der Kostenlast der EEG-Umlage ist damit nicht mehr möglich. Offensichtlich ist, dass sich der Gesetzgeber bei der Bemessung der Befreiungsgrenze an der Umlagenhöhe aus 2010 orientiert hat. Die Neuregelung des Grünstromprivilegs ist allerdings erst auf Strom anwendbar, der ab dem 1. Januar 2012 an Letztverbraucher geliefert wird. Das ursprüngliche Vorhaben des Bundesumweltministeriums, die Begrenzung des Grünstromprivilegs bereits ab dem 1. Juni 2011 in Kraft treten zu lassen, ist vor dem Hintergrund der erheblichen praktischen Umsetzungsschwierigkeiten wieder fallen gelassen worden.

Damit sind die Energieversorger für das Jahr 2011 in ihrem Vertrauen auf den unveränderten Bestand des Grünstromprivilegs geschützt worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers stellt aber die jetzt erfolgte Änderung des Grünstromprivilegs nur den Beginn einer Weiterentwicklung dieser Regelung dar. Der Gesetzgeber hat nämlich zugleich angekündigt, dass weitere Anpassungsschritte im Hinblick auf die gesetzliche Regelung als Ergebnis der Auswertung des EEG-Erfahrungsberichtes geprüft und ggf. umgesetzt werden sollen. Die Energieversorgungsunternehmen müssen also in Zukunft mit weiteren Einschränkungen bei der Nutzung des Grünstromprivilegs rechnen. ■

Ansprechpartner

Susanne Müller-Kabisch
Ernst & Young Law Eschborn
Telefon +49 6196 996 29517
susanne.mueller-kabisch@de.ey.com

Verkauf von Feinstaubplaketten durch Kfz-Zulassungsstellen

Begründung eines Betriebs gewerblicher Art?

Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 (Az.: I V C 2 - S 2706/10/10005) äußerte sich das Bundesministerium für Finanzen erstmals zu dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen vom 31. März 2008 betreffend den Verkauf von Feinstaubplaketten. Der Verkauf begründet nach Auffassung der Finanzverwaltung einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art.

Abgrenzung hoheitlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit

Grundlagen zur Besteuerung der öffentlichen Hand

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes können sowohl steuerfreie hoheitliche als auch steuerbare wirtschaftliche Betätigungen ausüben. Die Abgrenzung erfolgt anhand der Kriterien „Eigentümlichkeit“ und „Vorbehalt“ der Tätigkeit. Eine Tätigkeit ist der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorbehalten, soweit sie sie in Erfüllung einer ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe ausübt. Entsprechendes gilt, soweit eine derart zugewiesene Aufgabe auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen wird. Eine vorbehaltene Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Aufgabe auf private Dritte übertragen werden kann. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine Übertragung ausschließlich im Wege der Beleihung möglich ist und öffentlich-rechtlicher Benutzungszwang besteht, so dass die Leistung nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder von Beliehenen erbracht werden dürfen.

Einordnung des Verkaufs von Feinstaubplaketten

Da der Verkauf von Feinstaubplaketten zum einen unmittelbar durch juristische Personen des öffentlichen Rechtes, zum anderen aber auch durch Stellen, die für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannt sind (wie den TÜV oder die DEKRA), erfolgt, ist entscheidend, ob diese privaten Einrichtungen als Beliehene tätig werden. Nur im Fall einer Beleihung ist eine Einordnung als hoheitliche Tätigkeit zutreffend.

Tipps und Trends

Deutschland

Auffassung der Finanzverwaltung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011) stellt der Verkauf von Feinstaubplaketten eine wirtschaftliche und keine hoheitliche Tätigkeit dar, die der juristischen Person des öffentlichen Rechts eigentümlich und vorbehalten ist. Diese Auffassung wurde bereits im Jahr 2009 vom Bayrischen Landesamt für Steuern vertreten. Aufgrund dessen ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, insbesondere des Überschreitens der Umsatzgrenze von EUR 30.678 €, ein steuerpflichtiger BgA gegeben.

Anderslautende Meinungen

Andere Auffassung der Literatur

In der steuerrechtlichen Literatur wird demgegenüber vielfach die Meinung vertreten, dass die anerkannten Stellen sehr wohl als Beliehene anzusehen sind.

Der Verkauf von Feinstaubplaketten ist, wie oben genannt, nur den Stellen vorbehalten, die auch Abgasuntersuchungen durchführen (vgl. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung). Beiden Tätigkeiten ist gemein, dass eine Prüfung anhand der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gewährleistet sein muss. Dies lässt sich, so die in der Literatur vertretene Auffassung, nur durch eine direkte hoheitlich Bindung aller prüf- und ausgabeberechtigten Personen an die jeweils anzuwendende Gesetzes- und Verordnungslage erreichen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass Abgasuntersuchungen, die schließlich von den gleichen Stellen ausgeführt werden können wie der Verkauf von Feinstaubplaketten, nach Auffassung der Rechtsprechung im Rahmen einer Beleihung erfolgen.

Steuerliche Konsequenz

Praxisfolgen

Um einen Schaden des eigenen Haushalts durch die Übernahme von Umsatzsteuer zu vermeiden, gehen einige Bundesländer dazu über, den Verkaufspreis für die Feinstaubplaketten um die Umsatzsteuer zu erhöhen und so die Steuerlast auf die Bürger abzuwälzen. Sofern dies nicht gewünscht ist, besteht derzeit leider nur die Möglichkeit, Einspruch gegen die Festsetzung von Umsatzsteuer einzulegen und ggf. ein Klageverfahren in Betracht zu ziehen.

Für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke wird sich in aller Regel insbesondere nach Gegenrechnung des Personalaufwands in den meisten Fällen kein Überschuss ergeben, der zu einer Steuerlast führt.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema, sprechen Sie uns bitte an. Gerne sind wir Ihnen behilflich. ■

Ansprechpartner

Gabriele Kirchhof
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25680
gabriele.kirchhof@de.ey.com

Nicole Lissel
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25553
nicole.lissel@de.ey.com

EuGH stärkt Klagerecht von Umweltverbänden

Der EuGH hat in einem Grundsatzurteil vom 12. Mai 2011 (Az.: C-115/09) die Klagerechte von Umweltverbänden gegen umweltrelevante Infrastrukturvorhaben gestärkt. Demnach steht Umweltverbänden der Klageweg auch dann offen, wenn sie sich auf die Verletzung von Umweltvorschriften berufen, die nicht dem Schutz des Einzelnen, sondern nur dem Schutz der Allgemeinheit dienen. Dies ist nach dem deutschen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), welches regelt, unter welchen Voraussetzungen anerkannte Umweltverbände Rechtsmittel gegen die Genehmigung von Vorhaben einlegen können, bisher nicht zulässig. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Regelungen des UmwRG gegen geltendes Europarecht verstoßen. Der deutsche Gesetzgeber ist nunmehr aufgefordert, das UmwRG entsprechend den Vorgaben des EuGH zu ändern. Dieses Urteil könnte weitreichende Folgen für derzeit noch laufende und künftige Genehmigungsverfahren haben.

Hintergrund

Ausgangspunkt des Urteils war ein Vorabentscheidungsersuchen des OVG Münster. Diesem lag ein Klageverfahren des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) gegen die Bezirksregierung Arnberg zugrunde, in dem sich der BUND gegen einen Vorbescheid und eine Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks in Lünen wandte. Der BUND machte in seiner Klage Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere solche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) geltend, da das Vorhaben in einer Entfernung von nur wenigen Kilometern zu mehreren FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat-Gebieten) errichtet werden sollte.

Das OVG Münster war zwar der Ansicht, dass die angefochtenen Bescheide unter Verstoß gegen Vorschriften der FFH-Richtlinie erlassen worden waren, da die Umweltverträglichkeitsprüfung keinen hinreichenden Nachweis erbracht hätte, dass die betroffenen FFH-Gebiete durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden würden. Das OVG sah sich jedoch außer Stande, der Klage stattzugeben, da die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 und Abs. 5 UmwRG nicht vorlagen. Diese sehen vor, dass eine Umweltorganisation nur dann gegen die Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften klagen kann, wenn die verletzte Vorschrift Rechte Einzelner begründet. Damit entspricht das den Umweltverbänden zuerkannte Klagerecht insoweit den allgemeinen verwaltungsprozessualen Regeln bei Anfechtungsklagen (§§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung), wonach eine Klage nur dann Erfolg hat, wenn der Kläger durch den angefochtenen Verwaltungsakt in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist. Da die vom BUND gerügten Rechtsverstöße jedoch ausschließlich die Verletzung von Vorschriften des Immissions-, Wasser- und Naturschutzrechts betrafen, die vorrangig dem Schutz der Allgemeinheit, jedoch nicht dem Schutz des Einzelnen dienen, wäre die Klage bei Zugrundelegung der deutschen verwaltungsprozessualen Regelungen bereits unzulässig gewesen.

OVG Münster verweist Klage von Umweltverbänden an EuGH

Deutsche Rechtslage kollidiert mit EU-Richtlinie

Nach Ansicht des OVG Münster bestand insbesondere eine Kollision der deutschen Rechtslage mit Art. 10a der EU-Richtlinie 85/337, welche bestimmt, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die eine Rechtsverletzung geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht haben müssen, um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen

Tipps und Trends

Deutschland

gen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten. Das OVG Münster setzte deshalb das Verfahren aus und legte dem EuGH sinngemäß die Frage vor, wie diese Kollision zu lösen sei.

*Klage auch möglich, wenn nur
Interesse der Allgemeinheit
verletzt wird*

Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat die Frage dahingehend entschieden, dass nationale Rechtsvorschriften nicht mit Art. 10a der Richtlinie 85/337 vereinbar sind, die Umweltverbänden nicht die Möglichkeit zuerkennen, vor Gericht die Verletzung von Umweltvorschriften geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen sind und den Umweltschutz bezwecken, weil diese nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützen. Weiterhin hat der EuGH entschieden, dass Umweltverbände unmittelbar aus Art.10a der Richtlinie 85/337 das Recht herleiten können, vor Gericht die Verletzung von nationalen Rechtsvorschriften geltend zu machen, die aus der FFH-Richtlinie hervorgegangen sind, obwohl das nationale Verfahrensrecht dies nicht zulässt, weil diese Vorschriften nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützen.

*Weitreichende Auswirkungen
für Träger von Infrastruktur-
vorhaben*

Der EuGH hat mit diesem Urteil klargestellt, dass das deutsche Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit geltendem Europarecht nicht vereinbar ist, soweit es das Klagerecht für Umweltverbände dadurch einschränkt, dass die Umweltverbände nur Verstöße gegen solche Rechtsvorschriften geltend machen können, die auch Rechte Einzelner bzw. subjektiv-öffentliche Rechte begründen und nicht nur die Allgemeinheit schützen. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz muss daher insofern nachgebessert werden. Zugleich hat der EuGH damit Umweltverbänden weitreichende Klagerechte gegen umweltrelevante Infrastrukturvorhaben eingeräumt, was in der Zukunft sowohl zu einer starken Zunahme von Klageverfahren durch Umweltverbände, als auch zu einer erheblichen Erhöhung der Erfolgsquote solcher Klagen führen dürfte. Für die Träger der Infrastrukturvorhaben bedeutet dies dagegen ein deutliches Minus an Planungssicherheit. Sie werden zudem zukünftig in größerem Umfang als bisher Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen durchführen müssen, um ihre Vorhaben „klagefest“ zu machen. ■

Ansprechpartner

Harald Horstkotte
Ernst & Young Law Eschborn
Telefon +49 6196 996 26611
harald.horstkotte@de.ey.com

Wenden kirchliche Arbeitgeber Tarifverträge an, können sie auch bestreikt werden

Ein kirchlicher Arbeitgeber, der Tarifverträge anwendet, muss Streiks in seinen Einrichtungen hinnehmen. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirche rechtfertigt kein Streikverbot. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamburg am 23. März 2011 (Az.: 2 Sa 83/10) entschieden und damit ein Urteil der Vorinstanz bestätigt. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen.

Kirchen können selbst entscheiden, wie sie Rechtsbeziehungen zu ihren Arbeitnehmern regeln

Hintergrund

Kirchen in Deutschland und ihre kirchlichen Einrichtungen können aufgrund des ihnen gewährleisteten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) selbst entscheiden, wie sie die Rechtsbeziehungen zu ihren Arbeitnehmern regeln. Hierbei stehen den Kirchen und ihren kirchlichen Einrichtungen grundsätzlich drei Wege zur Verfügung: Sie können die Rechtsbeziehungen zu ihren Arbeitnehmern einseitig durch kirchliche Weisungen regeln (sog. „erster Weg“), durch (echte) Tarifverträge, die mit Gewerkschaften ausgehandelt werden (sog. „zweiter Weg“) oder durch Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR), die ähnliche Regelungen wie Tarifverträge enthalten, aber von innerkirchlichen Kommissionen ohne Beteiligung anderer Tarifpartner geschaffen werden (sog. „dritter Weg“).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind Streiks gegenüber Kirchen und ihren Einrichtungen jedenfalls dann unzulässig, wenn sich diese für den dritten Weg entschieden haben und demgemäß AVR anwenden. Denn Streiks haben dann keinen Sinn, wenn Tarifverträge ohnehin aufgrund der Wahl des dritten Wegs ausgeschlossen sind. Rechtlich umstritten ist aber die Frage, ob die Gewerkschaften Kirchen und ihre Einrichtungen auch dann nicht bestreiken dürfen, wenn sich diese für den zweiten Weg und somit für die Anwendung von Tarifverträgen entschieden haben.

In Norddeutschland vertritt der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) die arbeitsrechtlichen Interessen der in ihm organisierten zur evangelischen Kirche gehörenden Arbeitgeber. Die im VKDA-NEK organisierten Arbeitgeber, zu denen neben der Kirche auch die landeskirchlichen Diakonischen Werke gehören, haben sich für den zweiten Weg entschieden. Deshalb gehört es zu den originären Aufgaben des Verbands, durch Tarifverträge einheitliche Arbeitsbedingungen in der nordelbischen Landeskirche und ihrer Diakonie zu gestalten.

Rechtsstreit zwischen Marburger Bund und kirchlichen Arbeitgebern

Die Ärztegewerkschaft Marburger Bund verhandelte seit 2007 mit dem VKDA-NEK über einen Ärztetarifvertrag. Nachdem man mit den Verhandlungen nicht weiter kam, organisierte der Marburger Bund im August 2009 einen Warnstreik, woraufhin der VKDA-NEK den Marburger Bund vor Gericht auf Unterlassung von Streiks verklagte.

Streikrecht gehört zur Tarifautonomie jeder Gewerkschaft

Das LAG Hamburg entschied zugunsten der Ärztegewerkschaft und wies die Klage ab. Denn das Streikrecht der Gewerkschaft, so das LAG Hamburg, gehört zur Tarifautonomie und ist durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt. Dieses Recht kann einer Gewerkschaft jedenfalls dann nicht unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirche genommen werden, wenn es um Streiks in kirchlichen Einrichtungen geht, in denen die Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge geregelt werden. Denn erst durch das Recht zum Streik wird ein Machtgleich-

Tipps und Trends

Deutschland

gewicht zwischen Gewerkschaft und dem Verhandlungspartner auf Arbeitgeberseite hergestellt, das „Tarifvertragsverhandlungen auf Augenhöhe“ ermögliche.

Auch die Berufung auf das Schlichtungsverfahren, das der VKDA-NEK der Gewerkschaft angeboten hatte, überzeugte das LAG Hamburg nicht. Ein Schlichtungsverfahren ist nicht gleich geeignet wie ein Streik, um ein Machtgleichgewicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern herzustellen. Denn am Ende eines Schlichtungsverfahrens steht ein durch Zwangsschlichtung erzielter Tarifvertrag, der aufgrund der starken Rolle des Schlichters dazu führen kann, dass die Arbeitnehmerseite von ihr nicht gewollte Ergebnisse hinzunehmen hat.

Auch die Tatsache, dass die kirchlichen Arbeitgeber aufgrund ihres christlichen Selbstverständnisses freiwillig auf einen Teil der Koalitionsfreiheit verzichten, indem sie Aussperrungen als Arbeitgeber-Kampfmaßnahme ablehnen, hat nach Ansicht des LAG Hamburg nicht zur Folge, dass die Arbeitnehmerseite ihrerseits kein Streikrecht hätte. Der Aussperrungsverzicht der Arbeitgeberseite könne nicht ein generelles Streikverbot der Arbeitnehmerseite nach sich ziehen. ■

Ansprechpartner

Dr. Karsten Umnuss
Ernst & Young Law München
Telefon +49 89 14331 22220
karsten.umnuss@de.ey.com

Dominika Bulmer
Ernst & Young Law Stuttgart
Telefon +49 711 9881 26303
dominika.bulmer@de.ey.com

Open Source Software im geschäftskritischen Einsatz

Wir gehen davon aus, dass bis in den nächsten Jahren nahezu alle der weltweit größten Unternehmen Open Source Technologien in missionskritischem Umfeld einsetzen werden. Die Frage ist somit nicht ob, sondern wie Unternehmen und öffentliche Institutionen künftig mit Open Source Software umgehen.

Wie bei anderen Grundsatzentscheidungen zu Softwareplattformen oder Geräten sind Organisationen auch bei der Frage des Einsatzes von Open Source Software gut beraten, die Auswirkungen betreffend Chancen und Risiken zu analysieren und zu beurteilen. Zum Thema Open Source gibt es heute zu beiden Sichtweisen praxisnahe Grundlagen, welche den kontrollierten Einsatz auch in geschäftskritischen Anwendungen unterstützen und zu einer prüfenswerten Option machen.

Neue Publikation von Ernst & Young zu Open Source Software

Ernst & Young hat eine neue Publikation erarbeitet, welche die Vorteile, Risiken und Good Practices rund um Open Source Software vorstellt, die Varianten des professionellen Einsatzes darlegt, einen Einblick in die Lizenzthematik gibt und generell einen Überblick zu Open Source verschafft. Wir möchten damit die aktive Auseinandersetzung mit dieser Thematik fördern und einen Beitrag zu einer praxisgerechten Beurteilung leisten.

Der vorliegende Text ist ein Ausschnitt aus der 28-seitigen Broschüre „Open Source Software im geschäftskritischen Einsatz“, die ab sofort in gedruckter Form oder auf der Website von Ernst & Young als PDF-Download verfügbar ist.

Open Source ist keine Glaubensfrage

Auch wenn das Thema Open Source in Fachkreisen oft emotional beladen ist und immer noch Unklarheiten herrschen, gibt es eine klare Definition und objektive Vor- und Nachteile betreffend Open Source Software. So wird Software dann als Open Source bezeichnet, wenn sie unter einer von der Open Source-Initiative anerkannten Open Source-Lizenz veröffentlicht wurde. Solche Lizenzen erlauben, die Software kostenlos zu kopieren und den Quellcode beliebig zu verbessern und zu verbreiten – Freiheiten, die mit proprietärer Software nicht möglich sind. Dieselbe Software kann somit von unterschiedlichen Firmen integriert und gewartet werden, wodurch die Abhängigkeit zum Software-Hersteller, der so genannte Vendor Lock-in, sinkt. Gleichzeitig müssen technisches Knowhow erarbeitet und die mit der Open Source-Lizenz verbundenen Pflichten genau eingehalten werden.

Open Source Software muss kontrolliert eingesetzt werden

Open Source Software muss gesteuert werden

Obwohl selten Marketing für Open Source Software betrieben wird, findet sich heute in jedem Betriebssystem und in fast jeder Fachapplikation Software unter Open Source-Lizenzen. Zudem werden immer noch in vielen Entwicklungsabteilungen Open Source-Komponenten und Software-Lösungen in geschäftskritischen Anwendungen eingesetzt, ohne dass dies den Verantwortlichen bewusst ist. Um den Umgang mit Open Source-Software gezielt zu steuern und die IT-Governance zu verbessern, führen Verantwortliche heute oft spezifische Open Source-Strategien, Policies oder Architekturrichtlinien ein.

Volles Potential mittels Open Source-Strategie nutzen

Wird Open Source-Software unkontrolliert eingesetzt, kann das volle Potential selten ganz ausgeschöpft werden. Eine ganzheitliche, auf die jeweilige Organisation angepasste Open Source-Strategie ist daher notwendig, um unerkannte Chancen zu nutzen, Risiken frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen festzulegen. Sei es beim Einsatz von voll-

Tipps und Trends

Schweiz

ständigen Open Source-Lösungen, bei der Verwendung von Open Source-Komponenten in der Software-Entwicklung oder gar bei der Lancierung einer eigenen Open Source-Community – ein vorausschauendes Vorgehen ist in jedem Fall von Vorteil. Lizenzrechtliche Aspekte spielen dabei genauso eine zentrale Rolle wie auch Softwarebeschaffung, Gesamtkostenbetrachtung, Evaluation und nachhaltiger Knowhow-Aufbau.

Wissen aus erster Hand ist gefragt

In einem derart dynamischen Umfeld wie bei Open Source-Communities entwickeln sich je nach Ausgangslage neue Software-Projekte rasant zu disruptiven Innovationen. Aber auch etablierte Open Source-Lösungen können durch starke Veränderungen in deren Communities rasch Neupositionierungen im Markt erlangen. Laufend werden neue Geschäftsmodelle und Lizenzierungssysteme sowie Analyse- und Evaluationsmethodiken entwickelt. Wie in dieser Publikation aufgezeigt, existieren verschiedene Good Practices. Deren Anwendbarkeit und Umsetzung muss dennoch stets individuell betrachtet werden. Deshalb ist Wissen aus erster Hand von Personen gefragt, die direkten Zugang zu den wichtigen Akteuren im Open Source-Markt besitzen. ■

Ansprechpartner

Bernadette Koch
Ernst & Young Bern
Telefon + 41 58 286 7752
bernadette.koch@ch.ey.com

Ferdinand Kobelt
Ernst & Young Bern
Telefon + 41 58 286 6931
ferdinand.kobelt@ch.ey.com

Effizienzanalyse im Kunst- und Kulturbereich in Österreich

Auch im Bereich der Kunst und Kultur ist Effizienz und Kostenbewusstsein ein aktuelles Thema. Besonders vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Staatsverschuldung als Folge der Finanzkrise ist Kostenoptimierung für Kunst- und Kulturunternehmen in öffentlicher Hand mehr denn je von Relevanz. Die Sparmaßnahmen der öffentlichen Haushalte betreffen alle Bereiche, also auch den in der Vergangenheit eher von Kürzungen wenig bis gering betroffenen Sektor Kunst und Kultur.

Aufbau des österreichischen Bundestheaterkonzerns

Kosteneffizienz in Verbindung mit Transparenz und effektiver Verwendung von Steuergeldern steht daher auch in Verbindung mit der vom österreichischen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Auftrag gegebenen Effizienzanalyse des Bundestheaterkonzerns, welche in den Jahren 2009 bis 2011 durchgeführt wurde. Die Bundestheater werden als Eigentum des Bundes mit einem kulturpolitischen Auftrag versehen, der den Rahmen des Handelns für den Theaterkonzern definiert.

Die Wiener Staatsoper, die Volksoper und das Burgtheater sind international renommierte, auf höchstem künstlerischem Niveau agierende Theater. Zusätzlich verfügt die Staatsoper mit den Wiener Philharmonikern als eines der wenigen Opernhäuser weltweit über ein international führendes Spitzenorchester. Die Theater stehen über den Bundestheaterkonzern in vollständigem Eigentum der Republik Österreich und erhalten vom Bund jährlich eine Basisabgeltung.

Der österreichische Bundestheaterkonzern als größter Theaterkonzern der Welt

Gemäß dem Bundestheaterorganisationsgesetz ist die Bundestheater-Holding GmbH die Muttergesellschaft der Burgtheater GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH und der Theaterservice GmbH. Das Burgtheater, die Staatsoper und die Volksoper werden auch als Bühnengesellschaften, die Theaterservice GmbH als Servicegesellschaft definiert. Der Bundestheater-Konzern ist in dieser Form der größte Theaterkonzern der Welt. Diese Organisationsform ist bereits danach ausgerichtet, sowohl dem künstlerisch hohen Anspruchsniveau, als auch einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Betriebsführung gerecht zu werden. Nachfolgende Grafik illustriert die Eigentumsverhältnisse:

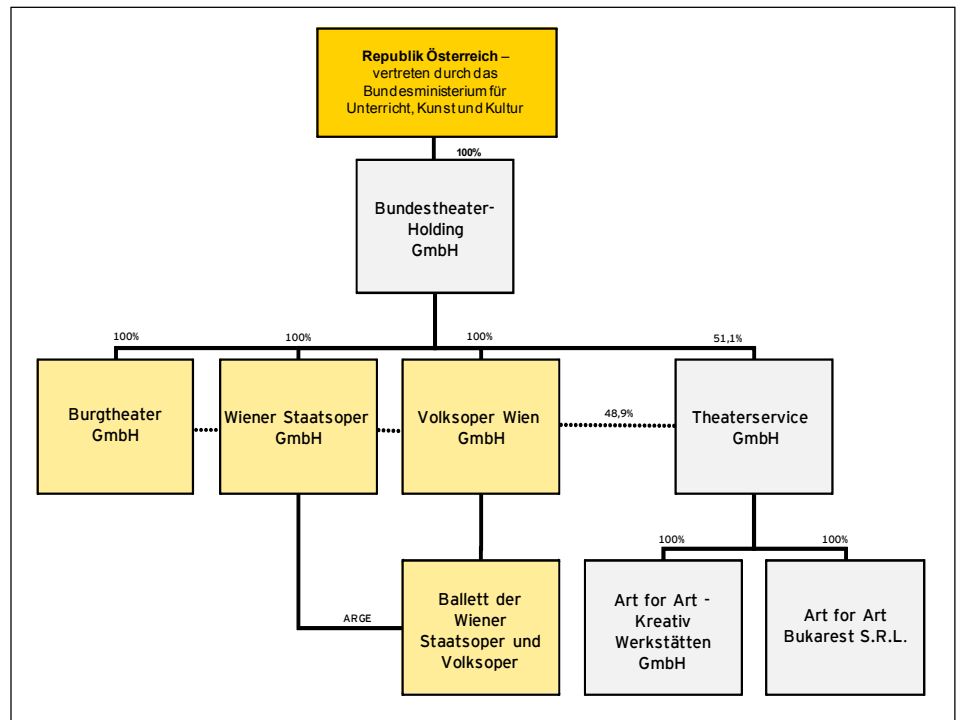


Abb. 1: Der Bundestheaterkonzern

Effizienzanalyse des Bundestheaterkonzerns

Die durchgeführte Effizienzanalyse hatte einerseits Konzernfunktionen und theaterübergreifende Dienstleistungen im Fokus, andererseits wurde aber auch die Ist-Situation der drei Bühnengesellschaften auf mögliche Effizienzpotenziale untersucht. Bei den Konzernfunktionen und Dienstleistungen wurden insbesondere Planung, Budgetierung, Rechnungswesen und Finanzen sowie Bauangelegenheiten, aber auch die Nutzung von Synergien theaterübergreifender Services wie beispielsweise Werkstätten, Ticketservices, Garderoben, Transport und Lagerung, Reinigung, etc. untersucht. Die erheblichen Potenziale durch Bündelung von Kompetenzen und Dienstleistungen erlaubt es den Bühnengesellschaften, den Spielbetrieb und künstlerischen Auftrag in den Mittelpunkt zu stellen.

In den Bühnengesellschaften wurde die Effizienz der kaufmännischen, technischen und künstlerischen Bereiche untersucht. Die Analyse zielte neben einer internen Kosten-/Nutzenanalyse inklusive interner und externer Benchmarks auf die Identifikation weiterer Effizienzpotenziale durch Nutzung von zusätzlichen Synergien ab. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang allerdings einerseits die Wahrung der künstlerischen Unabhängigkeit, andererseits aber auch die spezifischen Unterschiede zwischen den Bühnengesellschaften, sowohl in Bezug auf die inhaltlichen Unterschiede (Sprech- gegenüber Musiktheater, Operette, Ballett, Oper), als auch durch baulich-technische Aspekte wie z.B. Drehbühnen, Hebebühnen, Schnürböden etc. Die aus der Analyse abgeleiteten Empfehlungen konzentrieren sich daher in erster Linie auf die Nutzung von Synergien aus Verwaltungs- und weiteren unterstützenden Servicedienstleistungen, die nicht als spezifisch für den Spielbetrieb anzusehen sind.

Tipps und Trends

Österreich

Unter Berücksichtigung dieser den Rahmen der nutzbaren Effizienzpotenziale begrenzenden Parameter kann jedoch eine Analyse nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Analyse dienen als Grundlage sowohl für konzernweite als auch hausspezifische Entscheidungen, die einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags als Leitfaden allen unternehmerischen und künstlerischen Handelns leisten. Der Erhalt eines künstlerisch hochwertigen, international wettbewerbsfähigen Spielbetriebs wird durch auf unserer Analyse und Empfehlungen basierenden, effizienzsteigernden Überlegungen und die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen langfristig und nachhaltig unterstützt. ■

Ansprechpartner

Elfriede Baumann
Ernst & Young Wien
Tel. +43 1 21170 1141
elfriede.baumann@at.ey.com

Guenter Brandner
Ernst & Young Wien
Tel. +43 1 21170 1440
guenter.brandner@at.ey.com



Arbeitsrechtsfrühstück - Der Mobile Mensch, 22. Juli 2011, Stuttgart, 27. Juli 2011, München

In vielen Berufen wird von den Arbeitnehmern ständige Mobilität gefragt: Überall erreichbar sein, sich auf unterschiedliche Orte einlassen, auf Abruf arbeiten - kurzum flexibel sein. Dem Arbeitgeber stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche Flexibilität er vom Arbeitnehmer verlangen darf und welche rechtlichen Bedingungen er einhalten muss.

Im Rahmen der Veranstaltung werden Sie Spezialisten der Ernst & Young Law GmbH u.a. darüber informieren, in welchem Umfang ein Arbeitnehmer nach Feierabend oder im Urlaub erreichbar sein muss, welche zeitliche Mobilität von einem Arbeitnehmer verlangt werden kann und wie weit die zulässige räumliche Mobilität z.B. bei einer Versetzung gehen darf.

Weitere Informationen und Anmeldung:
paraskevi.triantafillidou@de.ey.com (Stuttgart)
imen.tarchouna@de.ey.com (München)

E-Bilanz für Krankenhäuser, 27. Juli 2011, Stuttgart, 16. August 2011, Frankfurt am Main, 17. August 2011, Berlin, 18. August 2011, Hamburg, 15. September 2011, Stuttgart

Die Würfel sind gefallen, die E-Bilanz kommt auch für Krankenhäuser und Pflegeheime! Nach dem am 1. Juli 2011 veröffentlichten Entwurf eines BMF-Schreibens wird den Krankenhäusern und Pflegeheimen für deren wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eine E-Bilanz zur Auflage gemacht - jedoch ist eine Verlängerung der Pflicht zur erstmaligen Aufstellung einer solchen E-Bilanz vorgesehen. Auch hat das Bundesministerium der Finanzen weitere Fakten geschaffen, indem es die Taxonomieanforderungen für Krankenhäuser und Pflegedienstleistungen an die Verbände zur Stellungnahme gesandt hat. Damit können Krankenhäuser und Pflegedienstleister nicht weiter darauf vertrauen, von der Verpflichtung zur Aufstellung einer E-Bilanz befreit zu bleiben.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen kann die Umsetzung der E-Bilanz in den Unternehmen erheblichen Arbeitsaufwand nach sich ziehen. Neben weniger zeitintensiven Anpassungsmaßnahmen, wie z.B. der Änderung des Kontenrahmens durch Einführung neuer Konten, können jedoch auch äußerst zeitintensive Maßnahmen, wie z.B. das Customizing der bestehenden Buchhaltungssysteme, die Anpassung bestehender Vor- und Nachsysteme, notwendig werden.

Zweifelsohne setzt die richtige Handhabung des Themas in den Unternehmen ein größeres Bewusstsein für steuerliche Sachverhalte der in der Buchhaltung beschäftigten Mitarbeiter voraus als dies bisher üblich war.

Termine

Die damit verbundenen Schulungen dieser Mitarbeiter können ebenfalls einen erheblichen Zeitfaktor darstellen. Aus vergleichbaren Projekten (Einführung einer IFRS-Buchhaltung, Durchführung der EURO-Umstellung) wissen wir, dass ein Zeitrahmen von einem halben Jahr bereits durchaus knapp bemessen sein kann.

Weitere Informationen und Anmeldung:

marianne.jestaedt@de.ey.com

Aktuelle Herausforderungen an ein Risikomanagement für öffentliche Unternehmen, 11. August 2011, Eschborn

Vergaberechtliche Risiken, Risiken innerhalb des Immobilienmanagements, IT-Risiken – mit zunehmender Häufigkeit berichtet die Tagespresse über Risikofelder bei öffentlichen Unternehmen. Die hier potentiell bestehenden Risiken sind vielfältig und komplex und stellen öffentliche Unternehmen vor große Herausforderungen. Statt passiv abzuwarten empfiehlt es sich vielmehr, latente Risiken durch proaktives Handeln frühzeitig zu identifizieren, zu minimieren und letztendlich beherrschbar zu machen. Viele privatwirtschaftliche Unternehmen haben dies erkannt und bereits erfolgreich Risikomanagementsysteme eingeführt. Die öffentlichen Unternehmen sind nun gefordert, dem Thema Risikomanagement größere Beachtung zuzumessen. Dazu gilt es, maßgeschneiderte und auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestimmte Konzepte zu entwickeln und umzusetzen. Hier stellt sich eine Vielzahl von Fragen:

- ▶ Welche Anforderungen sind an ein Risikomanagementsystem für öffentliche Unternehmen zu stellen?
- ▶ Wie kann ein solches System ausgestaltet sein?
- ▶ Welche besonderen Risikofelder gibt es für öffentliche Unternehmen?
- ▶ Wie kann zur Risikobewältigung beigetragen werden?

Dazu werden Fachleute von Ernst & Young aktuelle Risikofelder skizzieren. Weiter werden sie die Anforderungen an ein geeignetes Risikomanagementsystem insbesondere im Hinblick auf die Themengebiete kommunales Risikomanagement, Vergaberecht, Immobilienmanagement und IT-Risiken definieren.

Weitere Informationen und Anmeldung:

jochen.gajda@de.ey.com

E-Bilanz für Versorgungsunternehmen, 24. August 2011, Berlin, 7. September 2011, Düsseldorf

Künftig müssen alle bilanzierenden Unternehmen in Deutschland gemäß § 5b EStG ihre Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung standardisiert elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Bei der E-Bilanz handelt es sich um ein zentrales Vorhaben der Bundesregierung, um Bürokratie abzubauen. Mit Datum vom 1. Juli 2011 hat das BMF den Entwurf eines Schreibens veröffentlicht, wonach die Einführung der E-Bilanz faktisch auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, verschoben wurde. Dennoch hat die neue E-Bilanz-Regelung nicht an Brisanz und Aktualität verloren.

Die Neueinführung der E-Bilanz zwingt die Unternehmen zur Umstellung ihrer IT-Systeme und hauptsächlich zu Anpassungen in den Bereichen Steuern und Rechnungswesen. Steuerpflichtige Unternehmen müssen zeitnah die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine reibungslose Einführung der E-Bilanz schaffen. Andernfalls drohen gravierende zeitliche Verzögerungen und Sanktionen.

Aufgrund der Eingaben aus der deutschen Wirtschaft wurde im ersten Halbjahr 2011 eine Pilotierung zur elektronischen Übermittlung als Testphase durchgeführt. Auf freiwilliger Basis haben ausgewählte Unternehmen - auch aus der Versorgungsbranche - ihre E-Bilanz gemäß den gesetzlichen Forderungen übermittelt.

Auf dem Informationstag diskutieren Sie mit Vertretern von Unternehmen, die an der Pilotphase teilgenommen haben, sowie u.a. mit Referenten von Ernst & Young über erste Erfahrungen bei der Umstellung und erhalten Tipps für Ihren Umsetzungsprozess.

Schwerpunkte des Informationstages sind neben den rechtlichen Grundlagen technisch-organisatorische Fragen zur Umsetzung sowie die Auswirkungen auf die unternehmensinternen Prozesse, besonders im Steuerbereich und auch im Rechnungswesen.

Weitere Informationen und Anmeldung:
regina.pittenauer@ew-online.de

Gemeinnützigkeitsrecht für Fortgeschrittene, 19. September 2011, Stuttgart

Auch gemeinnützige Unternehmen stehen im Wettbewerb mit anderen Organisationen und Unternehmen. Betriebswirtschaftlich motivierte Umstrukturierungen, z. B. durch Outsourcing von Servicebereichen, können die Finanzverwaltung auf den Plan rufen und schlimmstenfalls zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. In diesem Workshop erfahren Sie, wie Sie trotz der komplexen Materie des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts sowie des allgemeinen Steuerrechts Ihre Organisation steuerlich optimal aufstellen und so steuerlichen Fallstricken aus dem Weg gehen. Ein Schwerpunkt wird der überarbeitete Anwendungserlass zur Abgabenordnung sein. Referent ist Dr. Thomas Fritz aus den Niederlassungen Eschborn/Frankfurt a.M. und München der Ernst & Young GmbH.

Weitere Informationen und Anmeldung:

<http://www.haufe-akademie.de/index.asp?bnr=92.88>

Leistungen der öffentlichen Hand im Spannungsfeld der Brüsseler Beihilfenkontrolle, 22. September 2011, Stuttgart

Einerseits werden von der öffentlichen Hand unternehmerisches Handeln und exzellente Leistungen der Daseinsvorsorge erwartet. Andererseits verlangt Brüssel nicht nur ein durchgängig beihilferechtskonformes Handeln, sondern bürdet den Beteiligten stetig zunehmende Dokumentationspflichten auf. Mit jeder Verletzung dieser Pflichten geht das Risiko von Rückforderungsverpflichtungen einher. Darüber hinaus wacht die Finanzverwaltung verschärft über die umsatzsteuerliche Einordnung von Zuschüssen. Die formellen und materiellen Anforderungen des EU-Beihilferechts können sowohl beim Zuwendungsgeber als auch beim Beihilfeempfänger zu bilanzierungspflichtigen Sachverhalten führen. Unsere Veranstaltung zielt darauf, beihilferechtliche Anforderungen und damit verbundene Problemkreise offenzulegen und praxisnah die sich bietenden Lösungsmöglichkeiten für die öffentliche Hand und ihre Unternehmen aufzuzeigen.

Weitere Informationen und Anmeldung:

sandra.pfeiffer@de.ey.com

7. Deutscher Kämmerertag, 28. und 29. September 2011, Hamburg

Ernst & Young ist Mitveranstalter des Deutschen Kämmerertags 2011. Der Zukunftskongress für die kommunale Verwaltungsspitze will die Finanzchefs des öffentlichen Sektors aus Verwaltung und Betrieben zusammenbringen und inspirieren. In Plena und Arbeitskreisen diskutieren die Tagungsteilnehmer mit Politikern, Experten von Seiten der Privatwirtschaft und vor allem mit Kollegen über innovatives Management, moderne Finanzierungsformen der öffentlichen Verwaltung sowie über ihre Erfahrungen in der täglichen Arbeit. Referent ist u.a. Hans-Peter Busson aus der Niederlassung Eschborn/Frankfurt a.M. der Ernst & Young GmbH.

Weitere Informationen und Anmeldung:

s.kombolcha@derneuekaemmerer.de

Die Rolle der Stadtwerke bei der Energiewende, 25. Oktober 2011, Frankfurt am Main

Ernst & Young veranstaltet am 25. Oktober 2011 eine ganztägige Informationsveranstaltung für kommunale Energieversorgungsunternehmen in Eschborn/Frankfurt. Im Rahmen der Veranstaltung werden u.a. Vertreter der Hauptgeschäftsstelle des Verbands der kommunalen Unternehmen (VKU) sowie Vertreter aus regionalen Unternehmen und auch Entscheidungsträger aus der Politik zu aktuellen Themen in der Energiewirtschaft sprechen und mit den Teilnehmern diskutieren. Auf der Agenda stehen u.a. Praxisberichte zu den Themen Netzübernahme und strategische Kooperationen. Außerdem werden Branchenexperten zu den Themen Novellierung des EnWG und des EEG sowie zur Energiewende und den Möglichkeiten einer 100% erneuerbaren Energieversorgung referieren.

Weitere Informationen und Anmeldung:

lisa.perez.rodriguez@de.ey.com

Moderner Staat, 8. und 9. November 2011, Berlin

Seit 15 Jahren ist die Messe „Moderner Staat“ Treffpunkt für Fach- und Führungskräfte von Bund, Ländern und Kommunen: über 4.000 Vertreter aus ganz Deutschland. Hochkarätige Referenten und rund 200 ausstellende Unternehmen, u.a. die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, informieren über aktuelle Trends und Lösungen der Verwaltungsmodernisierung. Die Themen reichen von der Vernetzung öffentlicher Verwaltungen über das IT-, Finanz- und Personalmanagement bis zum Dienstleistungsmanagement für den Bürger.

Weitere Informationen:

www.moderner-staat.com

Der professionelle Aufsichtsrat - Lehrgang für Aufsichtsräte, 19. Januar 2012, Frankfurt am Main

Die Aufsichtsrats Tätigkeit in deutschen Unternehmen ist insgesamt intensiver und anspruchsvoller geworden. Die persönlichen und fachlichen Qualifikationsanforderungen für Mandatsträger steigen stetig, ebenso die Verantwortung und Haftungsrisiken. Dies zeigen vielfältige Regelungen und Empfehlungen, die in den letzten Monaten mit dem Ziel verabschiedet wurden, zu einer professionelleren Unternehmensaufsicht beizutragen. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat sich ausdrücklich für eine Professionalisierung und Weiterbildung von Aufsichtsräten ausgesprochen. Es wird fundiertes Fachwissen in den Bereichen Recht, Rechnungslegung, Risikomanagement und Controlling vorausgesetzt. Sie als Aufsichtsratsmitglied sind jetzt in der Pflicht, eventuelle Lücken zu schließen, und die für Ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Weitere Informationen und Anmeldung:

<http://www.wirtschaftseminare.de/seminare/anmeldung/seminar/Der-professionelle-Aufsichtsrat-19-01-2011-Frankfurt-am-Main/aktion/anmelden/>

Inhouse-Schulungen zum novellierten Vergaberecht

Mit der Novellierung des GWB und der Vergabeverordnung (VgV), der Einführung der Sektorenverordnung und der Neufassung der VOB/A und der VOL/A ist der zweite Schritt der umfassenden deutschen Vergaberechtsreform abgeschlossen worden. Die vielen Änderungen stellen die Praktiker in den Kommunen und kommunalen Unternehmen vor große Herausforderungen. Interne Vergabeleitfäden müssen angepasst bzw. vollständig überarbeitet werden und das neue Vergaberecht ist bei jeder Beschaffung zwingend zu berücksichtigen, um die Vergabe rechtsicher zu machen.

Ernst & Young bietet Ihnen neben einer umfassenden Unterstützung bei der Durchführung von Vergabeverfahren und bei der Überarbeitung interner Vergabeleitfäden auch die Durchführung von maßgeschneiderten Inhouse-Schulungen für Mitarbeiter in Kommunen und kommunalen Unternehmen an. Die Schulungsinhalte richten sich nach Ihren individuellen Bedürfnissen.

Mögliche Inhalte sind:

- ▶ Das neue Vergaberecht
 - Novellierung des GWB
 - Sektorenverordnung
 - Vergabeverordnung
 - VOB/A und VOL/A
- ▶ Neue Möglichkeiten für Stadtwerke durch die Sektorenverordnung
- ▶ Die neue Bauvergabe
 - Neufassung der VOB/A
 - Aktuelle Rechtsprechung zu Bauvergaben
 - Bieterrechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte

Weitere Informationen und Anfragen:

susanne.mueller-kabisch@de.ey.com

Ansprechpartner

Deutschland

Wirtschaftsprüfung

Hans-Peter Busson
Eschborn/Frankfurt am Main
Telefon +49 6196 996 25271
hans-peter.busson@de.ey.com

Steuerberatung

Gabriele Kirchhof
Köln
Telefon +49 221 2779 25680
gabriele.kirchhof@de.ey.com

Real Estate

Michael Janetschek
Eschborn/Frankfurt am Main
Telefon +49 6196 996 24540
michael.janetschek@de.ey.com

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Lars Andersen
Berlin
Telefon +49 30 25471 25697
lars.d.andersen@de.ey.com

Schweiz

Wirtschaftsprüfung

Bernadette Koch
Bern
Telefon +41 58 286 77 52
bernadette.koch@ch.ey.com

Beratung öffentliche Hand

Christian Sauter
Zürich
Telefon +41 58 286 43 08
christian.sauter@ch.ey.com

Österreich

Elfriede Baumann
Wien
Telefon +43 1 211 70 1141
elfriede.baumann@at.ey.com

Redaktionelle Gesamtverantwortung

Gabriele Kirchhof
Köln
Telefon +49 221 2779 25680
gabriele.kirchhof@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com

Anmeldungen zum Bezug des Public Services Newsletters können Sie unter folgenden Homepages vornehmen:

Deutschland: www.ps-ey.de
Schweiz: <http://ch.ps-ey.de>
Österreich: <http://at.ps-ey.de>

Alle bisherigen Ausgaben des Public Services Newsletters können ebenfalls unter den oben genannten Homepages abgerufen werden.

Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die internationale Ernst & Young-Organisation im Überblick

Die internationale Ernst & Young-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in den Advisory Services. Ihr Ziel ist es, das Potenzial ihrer Mitarbeiter und Mandanten zu erkennen und zu entfalten. Die rund 144.000 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden.

Die internationale Ernst & Young-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.de.ey.com

In Deutschland ist Ernst & Young mit rund 7.100 Mitarbeitern an 22 Standorten präsent. „Ernst & Young“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2011
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der internationalen Ernst & Young-Organisation wird